Vertraulich!

# Kabinetts protokoll Nr. 215 vom 20. August 1920.

#### Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ferner alle Unterstaatssekretäre.

#### Zugezogen:

Zu Punkt 6: vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten: Sektionschef Riedl.

Vorsitz: Staatssekretär Dr. M a y r.

Dauer: 16.00 – 19.45

Reinschrift (21 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO Beilage Wiener Zeitung vom 21. August 1920

Nicht behandelte Beilage betr. Anregung der Staatskanzlei, anlässlich des Beitritts zur Pariser Union der 4. Kostenbeitragsklasse beizutreten (1 Seite)

Nicht behandelter Bericht betr. Bericht der Staatskanzlei Zl. 60/13-1920 in der Angelegenheit des Beitritts Österreichs zur Pariser Union (4 Seiten)

Nicht behandelte Beilage betr. Antrag der Staatskanzlei auf Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfonds (2 Seiten, zweifach)

Nicht behandelte Beilage betr. z. Zl. 27/82/St.K.-1920 Anträge der zur Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfonds gebildeten besonderen Kommission über die Ausscheidung von Vermögenschaften gem. § 2 des einschlägigen Gesetzes (36 Seiten)

Nicht behandelte Beilage betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Ausscheidung des ehem. Hofmobiliendepots in Wien aus dem ehemals hofärarischen Vermögen mit Vollzugsanweisung (7 Seiten)

## Inhalt:

1. Vollzugsanweisung über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch

#### Option.

- 2. Erteilung einer Konzession zur Aufsuchung und Gewinnung von Kalisalzen.
- 3. Übereinkommen mit der tschechoslowakischen Regierung, betreffend die rechtliche Behandlung von Produktions- und Transportunternehmungen.
  - 4. Fürsorgeaktion des Zentralangestelltenrates der österreichischen Staatsämter.
- 5. Versetzung der seinerzeit unter Vorbehalt der Wiederverwendung im Staatsdienste enthobenen Minister in den dauernden Ruhestand.
  - 6. Wirtschaftliche Verträge mit Rumänien.
  - 7. Vortrag der Grazer Waggonfabrik mit der Regierung des S.H.S.-Staates.
  - 8. Schaffung von Arbeitsgelegenheit für ausscheidende ehemalige Volkswehrmänner.
- 9. Einbruch ungarischer Truppenteile in österreichisches Staatsgebiet nächst Prellenkirchen.
  - 10. Additionalvertrag zum Brünner Vertrage.
- 11. Durchführungsvorschrift zu § 13 des Pensionistengesetzes für die Altpensionisten des niederen Straßen- und Wasserbaupersonales.

#### Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des SrA. F. Finanzen über die Erteilung einer Konzession zur Aufsuchung und Gewinnung von Kalisalzen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. des StA. f. Finanzen über die Genehmigung des am 2. August 1920 in Prag unterfertigten Übereinkommens hinsichtlich der rechtlichen Behandlung von Produktions- und Transportunternehmungen samt Übereinkommen (11 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag der Staatskanzlei über die Versetzung der seinerzeit unter Vorbehalt der Wiederverwendung im Staatsdienste enthobenen Minister in den dauernden Ruhestand (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 8445/I-1920 über die Schaffung von Arbeitsgelegenheit für ausscheidende Volkswehrmänner (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Äußeres Zl. 3303/1-1920 über den Additionalvertrag zum Brünner Vertrag mit Notenwechsel (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Erlassung einer Durchführungsvorschrift zu § 13 des Pensionistengesetzes für die Altpensionisten des niederen Straßen- und Wasserbaupersonales mit Durchführungsverordnung (2 Seiten, zweifach)

1.

Vollzugsanweisung über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option.

Staatssekretär Breisky verweist darauf, dass es sich im Hinblick auf die mit den Sukzessionsstaaten über Staatsbürgerschaftsfragen noch abzuschließenden Verträge als notwendig erweise, den Text der in der letzten Sitzung des Kabinettsrates beschlossenen Vollzugsanweisung der Staatsregierung über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option dahin zu ergänzen, dass im Eingange zwischen den Worten "wird" und "angeordnet" der Passus "vorbehaltlich etwaiger, durch allfällige Verträge mit den in Betracht kommenden Staaten eintretender Änderungen" eingeschaltet werde. Er bitte um die Ermächtigung, die Vollzugsanweisung mit dieser Ergänzung erlassen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

2.

Erteilung einer Konzession zur Aufsuchung und Gewinnung von Kalisalzen.

Staatssekretär Dr. Reisch gibt, ausgehend von der mit Beschluss des Kabinettsrates vom 18. Juni 1.J. erteilten Ermächtigung, eine Darstellung der seither in Angelegenheit des Abschlusses eines Vertrages, betreffend die Erteilung einer Konzession zur Aufsuchung und Gewinnung von Kalisalzen an eine deutsche Gesellschaft geführten Verhandlungen. Da der Kabinettsrat gegen die Erteilung der Konzession und deren Konstruktion privatwirtschaftlicher Grundlage unter weitgehender Ingerenz die Staatsverwaltung keine Einwendung erhoben habe, sei lediglich noch die Frage der Höhe der der Staatsverwaltung als Entgelt für die Erteilung der Konzession zur Verfügung zu stellenden Quote an Gratisaktien und die Höhe des Förderzinses offen geblieben. Die ursprünglichen Vorschläge der Staatsverwaltung und die Gegenvorschläge der Unternehmer hätten nach längeren Verhandlungen zu einer Einigung auf dar Grundlage geführt, dass seitens der Unternehmung der Staatsverwaltung eine 25 %ige Quote an Gratisaktien und eine aliquote Vertretung in der Verwaltung der Gesellschaft zugestanden wurde, wogegen sich die Regierung mit einer Förderabgabe von 10D h per Meterzentner der Gesamtförderung zufrieden gab.

Da die Perfektionierung des Übereinkommens außerordentlich dringend gewesen sei, habe Redner noch vor seiner Abreise nach Paris über Ermächtigung des Vorsitzenden des Kabinettsrates und mit Zustimmung der Staatssekretäre Dr. Renner Ellenbogen den Vertrag mit der deutschen Gesellschaft am 24. Juli d.J. unterschrieben und erbitte sich hiezu die nachträgliche Genehmigung des Kabinettsrates.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

3.

Übereinkommen mit der tschechoslowakischen Regierung, betreffend die rechtliche Behandlung von Produktions- und Transportunternehmungen.

Staatssekretär Dr. Reisch führt aus, dass gelegentlich der Zuckerverhandlungen im Juli 1.J. seitens der tschechoslowakischen Unterhändler darauf hingewiesen worden sei, dass die im Jänner d.J. mit der österreichischen Regierung vereinbarten beziehungsweise in Aussicht genommenen finanzpolitischen Übereinkommen noch nicht abgeschlossen seien. Die Abwicklung der bereits vereinbarten Zuckerlieferungen sei aus diesem Grunde verweigert worden. Es seien daher Verhandlungen wegen Freigabe der Depots und wegen Anerkennung der beiderseitigen Kontrollbezeichnung von Wertpapieren und weiters betreffend ein Übereinkommen über die rechtliche Behandlung Produktions-Transportunternehmungen unverzüglich aufgenommen worden, die auch zu meritorischen Vereinbarungen geführt hätten. Im Anschlusse an das vom Kabinettsrate am 6. d. Mts. bereits genehmigte Depotübereinkommen lege er nunmehr jenes, betreffend die rechtliche Behandlung von Produktions- und Transportunternehmungen zur Genehmigung vor. Es handle sich um die Sitzverlegung oder Teilung jener Unternehmungen, die in dem einen Staate ihren Sitz, in dem anderen Betriebsstätten hätten.

In der Tschechoslovakei seien bereits im Juli 1919 und Dezember 1919 zwei Gesetze erlassen worden, in denen der Staatsgewalt die Möglichkeit eingeräumt werde, Unternehmungen, welche im Gebiete des tschechoslovakischen Staates Produktions- oder Transporttätigkeit betreiben, jedoch ihren Sitz auswärts haben zur Verlegung ihres Sitzes und der wirtschaftlichen Leitung zu zwingen.

Die Sitzverlegung von Gesellschaften aus einem Staatsgebiet in das andere sei juristisch nur nach erfolgter Liquidation des bisherigen Unternehmens möglich. Dabei wäre nach dem Personalsteuergesetz die sogenannte Liquidationssteuer in dem Staat, in dem die Gesellschaft ihren Sitz bisher hatte, zu erheben, d.h. es hätte die Besteuerung der sich bei der Auflösung ergebenden in eine frühere Besteuerung noch nicht einbezogenen Überschusses über das Stammkapital zu erfolgen. Die Tschechoslowakei habe nun ein wesentliches Interesse daran, die Vermeidung dieser Besteuerung zu erreichen, da diese eine namhafte Schwächung der in Betracht kommenden Unternehmungen bedeuten würde. Dies sei der Grund warum sie auf den Abschluss des vorliegenden Übereinkommens Wert lege. Schon gelegentlich der im Jänner 1920 in Prag gepflogenen Verhandlungen sei der tschechischen Regierung der Abschluss eines solchen Übereinkommens zugesichert und der Verzicht auf die

Liquidationssteuer in Aussicht gestellt worden, wogegen sich die Tschechen bereit erklärten, den Kriegsanleihebesitz der den Sitz verlegenden Unternehmungen als tschechoslowakischen Besitz anzunehmen. In der Folge seien dann schriftlich Verhandlungen mit der tschechischen Regierung geführt worden, die der Hauptsache nach die Absicht verfolgten, über den Kreis der Sitzverleger hinaus bezüglich des Kriegsanleihebesitzes der sogenannten Sujets mixtes überhaupt, das heißt jener Personen, die wirtschaftlich an beide Staatsgebiete gebunden sind, einen Aufteilungsschlüssel festzulegen. In diesem Punkte sei es dermalen nicht gelungen, die Tschechen zu weiteren Zugeständnissen zu veranlassen. Es sei lediglich protokollarisch festgelegt worden, dass bei den bevorstehenden weiteren Verhandlungen auf diese Frage werde zurückgekommen werde.

In der vorliegenden Fassung des Übereinkommens werden nun von uns der Hauptsache nach zwei Opfer gebracht:

- 1.) verzichten wir auf die Erhebung der Liquidationssteuer,
- 2.) willigen wir darin, dass die noch nicht bemessene Kriegssteuer der sitzverlegenden oder sich teilenden Unternehmungen einer Aufteilung unter die beiden Staaten nach Analogie der §§ 101 108 der Personalsteuergesetze unterzogen werden. Nach dem Kriegssteuergesetz sei nämlich die Kriegssteuer im Gegensatze zur Erwerbsteuer, und zwar wegen ihrer Umlagenfreiheit einer Steuerteilung nicht zu unterziehen, sondern zur Gänze am Sitze ihres Unternehmens vorzuschreiben. Die Tschechen hätten diese Teilung bei der Kriegssteuer mit der Begründung angestrebt, dass eine Aufteilung der Steuer auf die nunmehr in verschiedenen Staatsgebieten liegenden Betriebsstätten, welche zur Erlangung des steuerpflichtigen Mehrertrages beigetragen hat, gerechtfertigt sei.

Wir hingegen erlangen durch das vorliegende Übereinkommen im Wesentlichen folgende Vorteile:

- 1.) wird festgelegt, dass der Zwang zur Sitzverlegung nur insoweit angewendet werden wird, als die Unternehmungen im Gebiete der Tschechoslowakei produzieren oder transportieren und dass jede Produktions- und Transporttätigkeit, die sich im österreichischen Gebiete abspielt, ausgenommen bleibt.
- 2.) wird der gesamte Kriegsanleihebesitz der sitzverlegenden Gesellschaften und der verhältnismäßige Teil des Kriegsanleihebesitzes der sich teilenden Gesellschaften als tschechoslowakischer Besitz anerkennt;
- 3.) wird nun nach Abschluss dieses Übereinkommens jedweder Zusammenhang der bereits vereinbarten Zuckerlieferungen mit anderen Angelegenheiten insbesondere mit dem noch bevorstehenden Übereinkommen über die Fragen der alten Kronenschulden definitiv

gelöst. Insbesondere der letzte Punkt erscheint für uns von besonderer Wichtigkeit.

Dieses Übereinkommen müsse eine verbindliche Rechtsgrundlage bilden und es sei daher erforderlich, dass es unter den Formen eines Staatsvertrages abgeschlossen und im Staatsgesetzblatt publiziert werde. Es bedürfe nach § 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 139, und Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, der Genehmigung durch die Staatsregierung und der Ratifikation durch den Präsidenten der Nationalversammlung. Die Genehmigung durch die Nationalversammlung sei nicht erforderlich.

Der sprechende Staatssekretär beantrage daher, dem Übereinkommen die Genehmigung zu erteilen und die Zustimmung zu geben, dass die Ratifikation durch den Präsidenten der Nationalversammlung eingeholt und die Verlautbarung im Staatsgesetzblatte veranlasst werde.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

4.

Fürsorgeaktion des Zentralangestelltenrates der österreichischen Staatsämter.

Der Vorsitzende kommt auf das bereits in der Sitzung des Kabinettsrates vom 5. August d.J. behandelte Ansuchen des Zentralangestelltenrates der österreichischen Staatsämter zu sprechen und bemerkt, dass ihm vom Ministerialrate Dr. Egghard gemeldet worden sei, Staatssekretär Dr. Renner hätte auf Grund der ihm in der Folge gemachten Mitteilungen seine ursprünglichen Bedenken gegen die aufrechte Erledigung des Ansuchens nunmehr zurückgestellt. Auch habe Ministerialrat Dr. Egghard inzwischen die Ergebnisse seiner bisherigen Tätigkeit und das Programm für die Weiterführung der Aktion im Sinne des letzten Kabinettsratsbeschlusses schriftlich niedergelegt.

Nachdem Staatssekretär Dr. R e n n e r über den Werdegang der Aktion, die ursprünglich die Hospitalisierung von Staatsbediensteten in der Schweiz, die Lebensmitteleinfuhr auf Grund eines Auslandskredites und eine großzügige Liebesgabenprogaganda in der Schweiz durchführen sollte und die sich schließlich auf letztere beschränken musste, geschildert und seine persönliche Auffassung zur Kenntnis des Kabinettsrates gebracht hatte, spricht sich Ministerialrat Dr. G r ü n b e r g e r grundsätzlich gegen die nunmehr geplante Ausdehnung der Werbetätigkeit auf das übrige Ausland aus, weil nach seinen Erfahrungen dadurch einerseits die österreichische Staatsbeamtenschaft selbst diskreditiert und andererseits die von amtswegen eingeleiteten Lebensmittelseinkäufe in bedenklicher Weise beeinträchtigt würden.

Der Kabinettsrat beschließt auf das Ansuchen des Zentralangestelltenrates in Anbetracht

der dagegen geltend gemachten Bedenken nicht einzugehen.

5.

Versetzung der seinerzeit unter Vorbehalt der Wiederverwendung im Staatsdienste enthobenen Minister in den dauernden Ruhestand.

Über Aufforderung des Vorsitzenden erstattet Ministerialrat Dr. Hořicky ein Referat der Staatskanzlei, dass die Behandlung der seinerzeit unter Vorbehalt der Wiederverwendung im Staatsdienste vom Amte enthobenen k.k. Minister zum Gegenstande hat. Der Referent nimmt einleitend auf den Kabinettsratsbeschluss vom 6. März 1919 Bezug, wonach über Staatsamtes für Finanzen, gestützt auf einen Vorschlag Antrag zwischenstaatsamtlichen Kommission zur Regelung von Staatsbedienstetenfragen den einzelnen Regierungen der auf dem Boden Österreichs entstandenen Nationalstaaten vorgeschlagen werden sollte, diese Minister unter Anrechnung der im Disponibilitätsstande verbrachten Zeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen. Das Staatsamt für Finanzen habe nunmehr der Staatskanzlei zur Kenntnis gebracht, dass eine Einigung über diese Frage bisher nicht zustande gekommen sei. Deren baldige Lösung erweist sich jedoch aus dem Grunde außerordentlich wünschenswert, weil das geltende Beamtenrecht den Vorbehalt der Wiederverwendung nicht kenne und somit nicht einwandfrei festzustellen sei, ob in den bezogenen Fällen ein aktives oder Ruhestandsverhältnis vorliege.

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, halte es die Staatskanzlei für angezeigt, den schon erwähnten Vorschlag der erwähnten internationalen Kommission zu verwirklichen und demgemäß im Einvernehmen mit dem Finanzamte die sogenannten "Disponibilitätsminister" unter Anrechnung der im Stande des Wiederverwendungsvorbehaltes zugebrachten Zeiträume in den dauernden Ruhestand zu versetzen. Die finanzielle Mehrbelastung aus diesen Maßnahmen lasse sich auf jährlich insgesamt rund 90.000 Kronen schätzen und beinhalte weniger die Zuwendung einer Begünstigung als vielmehr die Beseitigung einer zweifellosen Härte. Der Referenz stellte abschließend den Antrag, der Kabinettsrat wolle demgemäß die Versetzung der in Österreich in Gebührenvorschreibung stehenden, seit ihrer Enthebung im österreichischen Staatsdienste nicht wieder verwendeten ehemaligen Minister in den dauernden Ruhestand grundsätzlich verfügen und die Staatskanzlei ermächtigen, das hienach Erforderliche zu veranlassen.

Nach einer kurzen Wechselrede, an der sich die Staatssekretäre Dr. Renner und Dr. Roller beteiligten, und die insbesondere auch ergab, dass ein Doppelbezug von Gebühren in den bezüglichen Fällen ausgeschlossen sein werde, stimmt der Kabinettsrat dem Antrage

der Staatskanzlei zu.

6.

#### Wirtschaftliche Verträge mit Rumänien.

Über Einladung des Vorsitzenden berichtet Sektionschef R i e d l über das Ergebnis der wirtschaftlichen Verhandlungen mit Rumänien. Es habe sich sofort nach den ersten Besprechungen gezeigt, dass auf rumänischer Seite die vollste Bereitwilligkeit bestehe, nicht etwa bloß einen Kompensationsvertrag, sondern darüber hinaus einen auf breiteste Basis gestellten Kontingentvertrag und weiters ein provisorisches Handelsübereinkommen abzuschließen, worin die Bestimmungen des seinerzeitigen Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien in vielen Punkten übernommen, zum Teile aber auch ergänzt werden.

Was zunächst das Handelsübereinkommen anbelange, so enthalte es unter anderem den Grundsatz, dass die Angehörigen, Schiffe und Natur- oder Gewerbserzeugnisse jedes der vertragschließenden Teile im Gebiete des anderen nicht ungünstiger behandelt werden dürfen, als jene irgend eines anderen Staates. Dieser Grundsatz beschränke sich nicht auf das Gebiet der Zölle, sondern begreife auch die sogenannten persönlichen Rechte in sich, namentlich die Zusicherung des vollen Rechtsschutzes an die Angehörigen der Vertragsstaaten und ihre Zulassung zum Handels und Gewerbebetriebe. Beide Vertragsstaaten gestehen sich ferner gegenseitig die freie Durchfuhr über ihr Gebiet zu, die nur den in allen Handelsverträgen üblichen Beschränkungen unterliegen solle. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen keiner der beiden Staaten auf Aus- und Einfuhrverbote vollständig verzichten könne, auf die Wiederbelebung des gegenseitiges, Handelsverkehres aber beiderseits besonderer Wert gelegt werde, sichern sich die beiden Regierungen bei Handhabung der Aus- und Einfuhrverbote eine möglichst liberale Praxis zu und haben auch schon in dem gleichzeitig abgeschlossenen Kontingentübereinkommen Listen von Waren vereinbart, für die innerhalb gewisser Mengen oder Wertgrenzen Ausfuhrbewilligungen erteilt werden müssen. Weitere Vertragsbestimmungen regeln den Reiseverkehr von Geschäftsreisenden, die zeitweilige Zollfreiheit für ihre mitgeführten Warenmuster, den sogenannten Reparaturverkehr und die Behandlung der Waren, die auf Märkte oder Messen des anderen Staates oder auf ungewissen Verkauf (auf Konsignationslager) dorthin gebracht werden.

Von besonderer Bedeutung seien die Verkehrsbestimmungen des Vertrages. Auf den Eisenbahnen werde den Personen- und Gütertransporten die Behandlung auf dem Fuße der Gleichstellung mit den inländischen Transporten sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise

als auch bezüglich der Zeit und Art der Abfertigung zugesichert. Ebenso genießen die beiderseitigen Staatsangehörigen ihr Eigentum und ihre Schiffe in allen Häfen und auf allen Binnenwasserstraßen der beiderseitigen Gebiete die durchaus gleiche Behandlung wie die eigenen Staatsangehörigen, Güter und Schiffe; es können daher die Schiffe eines jeden der beiden Vertragsstaaten Waren jeder Art und Reisende von und nach allen Häfen des anderen Vertragsteiles unter den gleichen Bedingungen wie die einheimischen Schiffe befördern. Ausgenommen von diesem Grundsatz sei beiderseits die sogenannte Sabotage (Küstenschiffahrt), indem Schiffahrtsunternehmungen des einen Vertragsstaates regelmäßige Schiffsverbindungen für Reisende und Güter zwischen den Donauhäfen des anderen Vertragsteiles nur mit dessen besonderer Ermächtigung unterhalten dürfen.

Zur Austragung von Streitigkeiten über den Gehalt des Vertrages, der vorläufig auf ein Jahr geschlossen sei, aber auch darüber hinaus so lange in Geltung bleibe, als er nicht drei Monate vorher gekündigt würde, sei ein Schiedsgericht vorgesehen.

Das Kontingentübereinkommen enthalte in Ausführung der Bestimmungen des Handelsvertrages je eine Liste jener Warenmengen, für die sich die beiderseitigen Regierungen zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen verpflichten. Lieferungen, die innerhalb dieser Grenzen erfolgen, müssen im Bezugslande zur Einfuhr zugelassen werden. Die kaufmännische Abwicklung des Bezuges der Warenkontingente bleibe dem legitimen freien Handel überlassen, soweit nicht eine der beiden Regierungen hiemit eine besondere, unter ihrer Kontrolle stehende Stelle offiziell betraue. Diese Bestimmung werde seitens Österreichs beim derzeitigen Stande der staatlichen Bewirtschaftung hauptsächlich beim Bezüge gewisser Nahrungsmittel (vor allem Getreide und Mehl) und Mineralölen zur Anwendung gebracht werden. Was die in die Kontingentliste aufgenommenen Waren betreffe, so kommen für die Ausfuhr aus Rumänien nach Österreich vor allem Lebensmittel (12.000 Waggons Mais, 15.000 Waggons Gerste, 20.000 Stück Schweine, 20.000.000 Stück Eier u.s.w.), Mineralölprodukte (48.000 Tonnen Benzin, 72.000 Tonnen Leuchtpetroleum) und eine Anzahl industrieller Rohstoffe, wie Hasenfelle, Knochen, Holzkohle, verschiedene Chemikalien und Bergwerksprodukte, Ölsaaten und vegetabilische Öle, endlich Edelhölzer in Betracht. Demgegenüber sichere Österreich Rumänien die Ausfuhrbewilligungen für verschiedene Eisen- und Metallwaren, Fahrzeuge, elektrotechnisches Material, Textilien (hauptsächlich in Geweben, Bändern, Wirk- und Konfektionswaren), Lederwaren, Papier, gewisse chemische Produkte, Holzindustrieartikel, Musikinstrumente u.s.w. zu. Überdies sei ein Vertrag über die Übernahme der Reparatur von 500 rumänischen Lokomotiven geschlossen worden.

Was die in Rumänien bestandenen Exporttaxen betreffe, so sei im Handelsvertrage vorgesehen, dass eine Minderung dieser Taxen angestrebt werden könne, wenn eine Regierung zur Überzeugung gelange, dass der freie Handel darunter leide.

Bezüglich der Bezahlung der gegenseitigen Lieferungen verpflichten sich beide Regierungen, keinerlei Maßnahmen zu treffen, durch welche die Ausfuhr von Waren oder die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen an die Bedingung der Bezahlung des Kaufpreises in einer anderen Währung als in derjenigen eines der beiden Vertragsstaaten oder an die Bedingung der Ablieferung der Exportvaluta gebunden wird. Eine Vereinbarung der Interessenten, dass die Bezahlung im Einzelfalle in anderen Währungen geleistet werden soll, sei nicht ausgeschlossen. Über Guthaben, die auf Grund der Durchführung des Kontingentübereinkommens wechselseitig entstehen, werde im gegenseitigem Verkehre frei, nach anderen Ländern aber nur mit Zustimmung der Finanzverwaltung oder Devisenzentrale des Landes verfügt werden können, das Guthaben entstanden ist.

Auch das Kontingentübereinkommen gelte für ein Jahr; drei Monate vor dessen Ablauf sollen Verhandlungen über seine Erneuerung stattfinden. Solche hätten auch auf Verlangen eines Vertragsteiles dann zu erfolgen, wenn die vorgesehenen Kontingente erschöpft sind.

Von außerordentlicher Wichtigkeit werde es sein, die Forderungen an Rumänien, die sich aus dem Export dahin ergeben, für unsere Bezüge von dort nutzbar zu machen. Zu diesem Zwecke werde sich die Notwendigkeit der Errichtung einer Clearingstelle durch Verbindung hiesiger und rumänischer Banken ergeben.

Besondere Bedeutung müsse auch dem Zustandebringen einer entsprechenden Transportorganisation beigemessen werden, in welcher Hinsicht sich vielleicht die Schaffung einer besonderen österreichisch-rumänischen Transport-Unternehmung empfehlen dürfte.

Was die formelle Behandlung der Genehmigung dieser Verträge anbelange, so sei zu bemerken, dass die rumänische Regierung aus politischen Gründen Wert darauf lege, den Handelsvertrag nicht der Gefährdung einer parlamentarischen Behandlung in der rumänischen Nationalversammlung beziehungsweise der dadurch allenfalls entstehenden Verzögerung der Ratifikation auszusetzen. Um dies zu vermeiden und die rumänische Regierung in die Lage zu versetzen den Vertrag selbst ratifizieren zu können, sei auch die minder feierliche Form eines provisorischen Handelsübereinkommens, worin die beiderseitigen Regierungen Verpflichtungen eingehen, gewählt worden.

Redner bitte daher, dass in gleicher Weise die Genehmigung der Verträge österreichischerseits durch den Kabinettsrat erteilt werde, wozu auch die Regierung durch das Gesetz vom 30. März 1909, R.G.Bl. Nr. 50, ermächtigt sei.

Staatssekretär Dr. R e n n e r begrüßt das Ergebnis der Verhandlungen auf das lebhafteste. Das Zustandekommen eines so weitgehenden, an einen Friedens-Handelsvertrag erinnernden Übereinkommens sei von der größten Bedeutung und zeige, dass Rumänien eigentlich derjenige Staat sei, auf dessen Freundschaft wir am meisten Gewicht zu legen haben und mit dem wirtschaftlich zusammen zu arbeiten für uns am fruchtbarsten sei. Die Durchführung des Vertrages werde allerdings an die beteiligten Ressorts die stärksten Anforderungen stellen.

Einen breiten Raum in der sich entwickelnden Debatte nimmt die Frage der formellen Behandlung des Vertrages ein.

Staatssekretär Dr. Renner und Staatssekretär Dr. Ellenbogen verweisen darauf, dass es doch bedenklich erscheine, einen so weittragenden Vertrag nicht der parlamentarischen Behandlung zu unterziehen.

Demgegenüber betont Sektionschef R i e d l, dass die rumänische Regierung durch eine Verzögerung der Genehmigung in eine schwierige Situation gebracht würde.

Der Kabinettsrat genehmigt schließlich die beiden Verträge und beschließt zugleich über Antrag des Staatssekretärs Dr. De utsch die erfolgte Genehmigung unverzüglich dem Hauptausschuß der Nationalversammlung mit der Bitte zur Kenntnis zu bringen, die Drucklegung des bezüglichen Berichtes und dessen Vorlage an die Nationalversammlung veranlassen zu wollen. In diesem Berichte wird darauf zu verweisen sein, dass die Erteilung der Genehmigung durch den Kabinettsrat schon deshalb geboten war, weil die Nationalversammlung nicht getagt habe und aus diesem Anlass allein nicht zu einer Sitzung einberufen werden konnte.

Der Vorsitzende spricht dem Sektionschef R i e d l für die tatkräftige und erfolgreiche Führung der Verhandlungen den Dank aus.

Sektionschef Riedl berichtet weiters, dass in Ausführung der lit. dzu § 1 des Schlussprotokolles zum Kontingentübereinkommen ein Übereinkommen zwischen den beiden Regierungen bereits zustande gekommen sei, und führt aus:

Auf Grund des Kompensationsvertrages vom 13. August 1919 habe die rumänische Regierung im August 1919 von der Firma Gebrüder Böhler & Co., als der vom Staatsamte für Heerwesen, Monopolverwaltung, bestellten alleinigen Bevollmächtigten zum Abschlusse von Auslandsverkäufen bezüglich Sprengstoffen, ein Quantum Dynamit zu festen Preisen gekauft und bar bezahlt, das jedoch nur zum Teil geliefert wurde. Für die noch aushaftende Menge, deren Auslieferung seinerzeit wegen unzureichender Deckung des Inlandsbedarfes knapp vor der Verladung sistiert wurde, habe die österreichische Monopolverwaltung im April 1920 eine wesentliche Preiserhöhung verlangt, die rumänischerseits unter Hinweis auf den fixen

Kaufabschluss und die erfolgte Vorausbezahlung abgelehnt worden sei.

In demselben Kompensationsvertrag habe sich die rumänische Regierung zur Lieferung von Mineralölprodukten verpflichtet, wobei für die einzelnen Gattungen von Mineralöl gleichfalls feste Preise vereinbart wurden. Eine Vorausbezahlung sei seitens der Erdölstelle nicht erfolgt. Die Durchführung der Lieferung der im Herbste des Vorjahres von der rumänischen Regierung bereitgestellten Mengen konnte wegen Transportschwierigkeiten nicht erfolgen. Später habe die Erdölstelle freiwillig Preiserhöhungen angeboten, ohne dass es jedoch zur Lieferung gekommen wäre.

In dem nunmehr vorliegenden Übereinkommen werden diese rückständigen Lieferungen in der Weise geregelt, dass die österreichische Monopolverwaltung die Sprengstoffe zu den seinerzeit vereinbarten Preisen zu liefern zusichert, wogegen die rumänische Regierung sich verpflichtet, die rückständigen Mineralöllieferungen zu den zuletzt von der Erdölstelle angebotenen Preisen zu bewerkstelligen. Gegenüber den seither weiter gestiegenen Preisen stelle sich dabei dieses Geschäft noch immer als sehr rentabel dar. Die Lieferung der Sprengstoffe zu den alten Preisen musste zugestanden werden, weil nach der Rechtslage der rumänische Standpunkt durchaus begründet sei.

Redner beantrage daher die Fassung des nachstehenden Beschlusses:

"Das Übereinkommen, betreffend die Abwicklung des zwischen dem deutschösterreichischen Warenverkehrsbureau in Wien und dem leitenden Regierungsrat in Cluj am 13. August 1919 abgeschlossenen Kompensationsvertrages Nr. 4/Rum. wird genehmigt. Verluste, die die österreichische Monopolverwaltung durch die Lieferungen zu den im Punkte 1 des Übereinkommens festgesetzten Preisen erleidet, sind aus dem Gewinn, den die Erdölstelle aus den unter Punkt 2 des Vertrages vorgesehenen Bezügen erzielt, zu decken. Ein sich darüber hinaus ergebendes Defizit der Monopolverwaltung ist von dieser zu tragen."

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

7.

Vertrag der Grazer Waggonfabrik mit der Regierung des S.H.S. Staates.

Staatssekretär Dr. Pesta teilt mit, dass die Grazer Waggonfabrik mit der Regierung des SHS-Staates einen Vertrag, betreffend die Reparatur von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln, abgeschlossen habe. Da die SHS-Regierung Wert darauf legte, dass dieser Vertrag die Genehmigung der Staatsregierung erhalte, habe der sprechende Staatssekretär angesichts der Dringlichkeit und da von den beteiligten Staatsämtern keine Bedenken dagegen geltend

gemacht wurden, den Vorsitzenden gebeten, diese Genehmigung namens der Staatsregierung zu erteilen. Diesem Wunsche habe der Vorsitzende willfahrt und er bitte den Kabinettsrat, nunmehr die Zustimmung hiezu nachträglich zu erteilen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung.

8.

Schaffung von Arbeitsgelegenheit für ausscheidende ehemalige Volkswehrmänner.

Staatssekretär Dr. De utsch teilt mit, dass bei den Truppen der Garnison Wien noch Volkswehrmänner in Dienstleistung stehen, die sich bei der Anwerbung im April 1920 zum Heeresdienst angemeldet haben und teils wegen Standesüberschreitung, teils wegen Nichteignung nicht bestätigt werden können, demnach in allernächster Zeit entlassen werden müssen. Es handle sich um rund 1200 Personen. Bei der steigenden Arbeitslosigkeit sei es im staatlichen Interesse höchst unerwünscht, der großen Zahl der Arbeitslosen auf einmal weitere 1200 zuzuführen. Nun seien bei der Aufstellung des Heeres zahlreiche Arbeiten zu leisten, für die Heeresangehörige – wegen ihrer eigentlichen heeresdienstlichen Beanspruchung – nicht herangezogen werden sollen und können, die aber jedenfalls bewirkt werden müssen. Diese Arbeiten umfassen im wesentlichen bauliche Instandsetzung, Installation und innere Aufräumungsarbeiten, aber auch Instandsetzung von Bekleidung und Einrichtung, ehemaligen Ausrüstung. Um nun den austretenden Volkswehrmännern eine Arbeitsgelegenheit zu bieten, nehme das Staatsamt für Heerwesen die vorzugsweise Verwendung dieser Personen für die von der Heeresverwaltung zu vergebenden Arbeiten in Aussicht. Die Organisation sei so gedacht, dass die bei der Heeresverwaltungsstelle aus der Zeit des Volkswehrbestandes herrührende "Zivilhilfsdienstabteilung" als "Vormerk— und Arbeiterzuweisungsstelle" funktionieren würde, an die sich die Bedarfsstelle zu wenden hätten.

Als Entlohnung sei ursprünglich der ortsübliche Taglohn für die betreffende Branche in Aussicht genommen gewesen, doch habe das Staatsamt für Finanzen zur Vermeidung einer Rückwirkung auf die Wehrmänner Wert darauf gelegt, dass die Entlohnung in Übereinstimmung mit den Gebühren der Wehrmänner gebracht werde, ferner dass diesen ausscheidenden Volkswehrmännern die ihnen gebührende Abfertigung erst nach ihrem Ausscheiden als Arbeitskräfte ausbezahlt werde. Das Staatsamt für Heerwesen sei bereit, diesen Wünschen Rechnung zu tragen.

Die ganze Aktion sei zeitlich beschränkt und bezwecke lediglich die ausscheidenden ehemaligen Volkswehrmänner mit lohnender Arbeit womöglich über den kommenden Winter

hinüberzubringen.

Der sprechende Staatssekretär bittet dieser Maßnahme zuzustimmen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung.

9.

Einbruch ungarischer Truppenteile in österreichisches Staatsgebiet nächst Prellenkirchen.

Staatssekretär Dr. De u t s c h teilt mit, dass nach ihm zugekommenen Meldungen in der Nacht vom 19. auf den 20. d.M. ein Einbruch ungarischen Militärs auf österreichischen Boden erfolgt sei. Zur Vorgeschichte bemerkt er, dass in der Nacht des 18. d.M. ein Automobil samt Beiwagen in der Ortsgemeinde Prellenkirchen angehalten worden sei, dessen Ladung (Hemden, Brotsäcke und Fußlappen) vom Bürgermeister als bedenklich vorläufig beschlagnahmt worden sei. Ein der Ortsbevölkerung als ungarischer Leutnant bekannter Mann hätte sich am 19. d. in auffälliger Weise nach dem Verbleib der beschlagnahmten Waren erkundigt, weshalb eine Verstärkung des Gendarmerie-Grenzschutzes und die Alarmierung der in Hainburg garnisonierenden Infanterie-Kompagnie veranlasst worden sei. In der Nacht zum 20. sei denn auch der gewaltsame Abtransport der beschlagnahmten, offenbar für ungarische Militärzwecke bestimmten Waren durch zwei Züge ungarischen Militärs versucht, jedoch durch das Einschreiten der Gendarmerie und der herbeigerufenen Militärassistenz vereitelt worden.

Redner fügt bei, dass durch die sich stets erneuernden Verletzungen der österreichischen Gebietshoheit der Grenzschutz alarmmüde gemacht werde, weshalb unbedingt Abhilfe geschaffen werden müsse.

Staatssekretär Breisky trägt ergänzend den ihm von der niederösterreichischen Landesregierung zugekommenen ausführlichen Bericht vor.

Staatssekretär Dr. R e n n e r bemerkt, dass eine Verstärkung des Grenzschutzes unbedingt erforderlich sei. Nur bei hinreichend geschützten Grenzen würden derartige Ereignisse hintangehalten werden. Er habe unverzüglich einen Protest nach Paris geleitet, und verspreche sich davon angesichts der Häufung der Fälle Erfolg. Der ungarische Gesandte sei übrigens heute bei ihm erschienen und habe sein Bedauern über den Vorfall ausgedrückt.

Der Kabinettsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

10.

Additionalvertrag zum Brünner Vertrage.

Staatssekretär Dr. Renner teilt mit, dass die tschechoslovakische Regierung die auf

Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 16. Juli d.J. an sie gerichtete Note, betreffend den Brünner Vertrag über Staatsbürgerschaft und Minderheitsschutz, wie folgt beantwortet habe:

"Das Abgeordnetenhaus der tschechoslovakischen Nationalversammlung hat bei dem Beschlusse, den Brünner Vertrag über Staatsbürgerschaft und Minoritätenschutz zu genehmigen, die Regierung aufgefordert, vor der Ratifikation desselben bei der Regierung der österreichischen Republik in der Richtung einzuschreiten:

- 1. es mögen bei den tschechoslovakischen Privatschulen in Wien vorläufig als Leiter auch nach der tschechoslovakischen Republik zuständige Personen belassen bleiben;
- 2. es mögen im Mietwege den tschechoslovakischen Volksschulen in Wien die erforderlichen Gebäude gesichert werden.

Mit Rücksicht darauf, dass die österreichische Regierung einerseits in den den Brünner Vertrag betreffenden Fragen bestimmte weitere Wünsche hegt, andererseits die Aufklärung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wünscht, zu welchem Zwecke sie die Eröffnung von Verhandlungen bezüglich eines Additionalvertrages beantragt, wie auch mit Rücksicht darauf, dass die tschechoslovakische Nationalversammlung die obzitierten Resolutionen gefasst hat, erlaubt sich das Ministerium des Äußern der tschechoslovakischen Republik zu beantragen, es mögen die eventuellen Wünsche beider Regierungen, speziell die Notwendigkeit von Verhandlungen, betreffend einen Additionalvertrag, einer vorläufigen Diskussion zwischen einem Vertreter des Ministeriums des Äußern der österreichischen Republik und einem Vertreter des hiesigen Ministeriums des Äußern unterzogen werden."

Da diese Besprechungen über Wunsch der tschechoslovakischen Regierung bereits in den allernächsten Tagen in Karlsbad stattfinden sollen, habe das Staatsamt für Äußeres in Anhoffung der nachträglichen Genehmigung des Kabinettsrates die Gesandtschaft in Prag beauftragt, der tschechoslovakischen Regierung mitzuteilen, dass die österreichische Regierung bereit sei, dem Wunsch, betreffend unverbindliche Vorbesprechungen rücksichtlich eines Additionalvertrages zum Brünner Vertrage, entgegenzukommen und den Sektionschef Dr. Heinz und den Ministerialrat Dr. Froehlich als Vertreter entsenden werde.

Der sprechende Staatssekretär erbittet hiefür die nachträgliche Genehmigung des Kabinettsrates.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich außer dem Vorsitzenden noch Staatssekretär Dr. Roller, Unterstaatssekretär Miklas sowie Sektionschef Dr. Heinz und Ministerialrat Dr. Froehlich beteiligten, erteilt der Kabinettsrat die erbetene nachträgliche Genehmigung.

11.

Durchführungsvorschrift zu § 13 des Pensionistengesetzes für die Altpensionisten des niederen Straßen- und Wasserbaupersonales.

Namens des dienstlich abberufenen Staatssekretärs Heinl verweist der Vorsitzende darauf, dass durch § 13 des Pensionistengesetzes die Staatsregierung ermächtigt werde, mit Vollzugsanweisung die normalmäßigen Ruhe-(Versorgungs-)Genüsse solcher Kategorien von Zivilstaatsangestellten und ihrer Witwen und Waisen nach gleichen Grundsätzen zu regeln, deren Bezüge nicht bereits auf Grund des Gesetzes selbst erhöht worden sind.

Diese Regelung könne, wie im Motivenbericht zu § 13 des Gesetzes erwähnt werde, erst stattfinden, wenn die Lohnverhältnisse der betreffenden Kategorien nicht pragmatisierter Zivilstaatsbediensteter im Anschlusse an das Besoldungsübergangsgesetz eine Revision erfahren haben.

Da die Angehörigen des niederen Straßen- und Wasserbaupersonales mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1919 bei Unterstellung unter die Bestimmungen der Dienstpragmatik in die Kategorie der Staatsdiener eingereiht und da somit ihre Dienst- und Lohnverhältnisse bereits neu festgesetzt worden sind, könne nunmehr auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung die Anwendung des Pensionistengesetzes auf die vor dem 1. Dezember 1919 in den Ruhestand getretenen Zivilstaatsbediensteten dieser Kategorie (Altpensionisten) sowie auf ihre Witwen und Waisen verfügt werden.

Redner beantrage daher, der Kabinettsrat wolle das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zur Erlassung der einschlägigen Vollzugsanweisung ermächtigen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

## [KRP 215, 20. August 1920, Stenogramm Fenz]

215., 20. /8.

Glöckel: Gruber.

*Miklas*: -.

Roller: Falls der Antrag Miklas auf Rückverweisung <del>angenommen</del> - aufrecht erhalten wird, habe ich den Auftrag, für diesen Antrag zu stimmen.

Glöckel: Zu diesem Antrag: Dieser Antrag bedeutet, daß die Ernennung vor November kaum durchzuführen ist. Ich muß jede Verantwortung ablehnen, da dadurch am Tag - zu Tage treten würde, daß nicht allein sachliche Momente, sondern auch andere mitspielen, da alles für Gruber spricht. Ich würde dadurch dem Willen der Landesregierung entgegen handeln, welcher auf [eine] sofortige Regelung - spricht. Es ist unmöglich, daß wieder ein Schuljahr beginnt, ohne daß eine kluge, starke Hand das Schulwesen leitet. Ich bitte, nicht auf diesem Antrag zu beharren.

Mayr: Dr. Rehrl ist hier und ich [möchte mitteilen, daß er] im Namen des Landeshauptmannes und des Landeshauptmann-Stellvertreters an uns die Bitte gerichtet hat, entweder einen der drei vorgeschlagenen Herren zu ernennen oder eine kurzfristige Neuaufschreibung - [Neuausschreibung] zu veranlassen. Sonst würde [das] in Salzburg eine große Aufregung auf Seite der beiden nichtsozialdemokratischen Parteien hervorrufen.

Glöckel: [Ich] beantrage, mit Abstimmung.

[Beschluß]: Einverstanden, daß abgestimmt wird. - 4 : 4. Der Vorsitzende entscheidet für [eine] kurzfristige Ausschreibung.

Glöckel: Ich nehme die Verantwortung über diesen Beschluß nicht auf mich und [gestatte mir] die Voraussage, daß das Schulwesen in Salzburg schwer geschädigt wird.

Roller: Waiss. Glöckel: -.

1.

Breisky: Option.

Von den Referenten -. Es kommt heute zur Sprache, daß noch Verträge mit den Sukzessionsstaaten geschlossen [werden müssen] bezüglich der Staatsbürgerschaft. Es wird daher beantragt, daß in den einleitenden Satz, im Eingang nach 'wird' [eingeschaltet wird]: 'Vorbehaltlich etwaiger, durch allfällige Verträge mit den in Betracht kommenden Staaten eintretenden Änderungen.'

Genehmigt.

2.

Reisch: Kalisalze. Angenommen.

3.

Reisch: Produktionsunternehmungen.

Unterstaatssekretär Miklas: Gegen den in merito geschlossenen Vertrag läßt sich nichts

machen. Aber daß wir uns bezüglich der Kriegssteuer zu einem Steuereintreiber für die tsch[echoslovakische] Republik hergeben, ist doch merkwürdig.

Reisch: Artikel 7 verfügt, daß in jenen Fällen, wo die Kriegssteuer noch nicht bemessen ist, [sie von] jedem der beiden Staaten bemessen wird und jeder Teil hebt die Quote für uns - [den anderen] ein.

Angenommen.

4.

Mayr: Auslandshilfsaktion. Das Kabinett hat sich [bereits] gegen [einen] weiteren Urlaub ausgesprochen. Es wurde mir nunmehr mitgeteilt, daß Renner nunmehr keine ablehnende Haltung [mehr] einnehme. Ich bringe daher die Sache nochmals zur Sprache.

Renner: Die Sache wird so sein, daß Egg[hard] nachdem er einige Monate in der Schweiz zugebracht hat, einige Monate in andere neutrale Länder geht.

Zu Beginn hat Egg[hard] prop.[oniert], daß er eine Hosp[italisierungs]-Aktion in der Schweiz einzuleiten in der Lage sei. Ich habe damals Bedenken gegen die Durchführbarkeit gehabt und auch dagegen, daß eine Schwarte von Beamten offiziell im Ausland in dieser Form als Bittsteller erscheint. Nachdem die Dinge weit gediehen waren, habe ich der Aktion keinen Widerstand entgegen gestellt und habe sie gefördert. Ich habe erwartet, daß etwas herauskommt. Aus der Hosp[italisierung] ist nichts geworden, sondern nur eine Geldsammlung, für die ein mehrmonatlicher lokaler - Aufenthalt nicht notwendig war.

Ich habe Bedenken gehabt, dieses Verfahren auch auf andere Länder übertragen zu lassen. In den Kreisen der Zentralbeamten scheint [aber] Wert darauf gelegt zu werden. Ich will kein Hindernis sein. Die Aktion wird aber kein wesentliches Ergebnis haben und uns weit mehr diskreditieren. Wenn aber die Zentralbeamten glauben, so will ich kein Hindernis sein.

Grünberger: Das Wort von der Diskr[editierung] ist vollkommen richtig. Während ich in der Schweiz war, hat diese Aktion [eine] Diskreditierung gezeitigt. Der Geschäftsträger hat mir gesagt, die Schweizer kennen sich nicht mehr aus. Jeden anderen Tag kommt irgend[ein] anderer mit [einem] Empfehlungsschreiben schnorren.

Der Verein für 'Heimstätten für den Mittelstand' hat uns die größten Schwierigkeiten in Holland und Italien gemacht. Unsere derzeit schwebenden Lebensmittelaktionen in den neutralen Ländern werden durch diese Aktionen nicht nur nicht gefördert, sondern erschwert.

Hanusch: Ich halte die Sache für eine Komprom[ittierung] des Staates und kann mich der Ansicht nicht anschließen, daß die Zentralbeamten in den neutralen Ländern schnorren gehen. <del>Das ganze kann nicht</del> - Das kann nicht ohne Rückwirkung bleiben. <del>Ich will nicht</del> - Wenn der Kabinettsrat dafür ist, habe ich nichts dagegen. Aber ich bin dagegen.

Mayr: Wenn die Kosten von der Organisation getragen werden, so wage ich keinen Antrag zu stellen.

Abgelehnt.

5.

Hořicky: Disponibilitätsminister.

Renner: Ich habe nichts dagegen, daß die Republik etwas für sie tut, wenn sie sich auf den Standpunkt der Republik und nicht auf den Standpunkt des alten Reiches stellen. Hořicky: Es sind außer diesen noch 25 nach dem Pensionistengesetz behandelt worden. Nur

bei diesen sieben Ministern konnte es nicht geschehen, weil sie eben den Vorbehalt der Wiederverwendung -.

Roller: Nachdem diese Konstruktion gewählt wird, daß die Herren noch aktiv sind und jetzt pensioniert sind, wie ist es da mit den Doppelbezügen? Wenn einer Professor ist und Staatsbediensteter?

Hořicky: Die Frage ist bereits gelöst. Wieser ist zum Univ.[ersitätsprofessor] ernannt worden von Lutz und bekommt die Differenz - das, was ihm gebührt als o. Prof. und die T[...] von 20.000 belastet den Pers[onal]-Etat.

Angenommen.

6.

Heinl: Es war sehr günstig, daß der Kabinettsrat die Vollmacht erteilt [hat], daß eventuell ein Handelsvertrag geschlossen werden kann. Die gesamte rumänische Öffentlichkeit hat sich sehr wohlwollend gezeigt, ebenso der Präsident und die off.[iziellen] Stellen.

Stellt den Kontingentvertrag unserer Unterhändler -. Dank für Riedl für die tatkräftige und energische Führung der Verhandlungen.

Riedl: Es hat sich sofort nach den ersten Besprechungen gezeigt, daß die vollste Bereitwilligkeit stellt - [besteht], nicht etwa [nur einen] K[ompensations]-V[ertrag], sondern darüber hinaus einen auf weitester Basis gestellten Kont[ingent]-Vertrag zu schließen und in Ergänzung [dazu] jene Punkte des alten Handelsvertrages in Kraft setzen, die sich auf die Meistbegünstigung, den Schutz der Staatsbürger etc. beziehen.

Mit - Take Ionescu hat betont, daß er wohl ein Träger der Gegnerschaft gegen die alte Monarchie war, daß [er] aber jetzt nach dem Zerfall wünscht, daß man die guten Beziehungen wieder herstellt. Insbesondere wünsche er, daß die Reibungen - die Staaten seien berufen, in Freundschaft zu leben. Er wünsche direkt die Ansiedlung österreichischer Unternehmungen in Rumänien. Ich habe das benützt, [darauf hinzuweisen], daß wir im Handelsvertrag dann die Rechtsstellung der Österreicher gesichert haben müssen.

T[ake] I[onescu] hat [...] auch einen politischen Exk[urs] gemacht. Er meinte, daß sein Bestreben sei, den gegenwärtigen Zustand im Osten Europas durch ein Def.[ensiv]-Bündnis der kleinen Nationalstaaten zu sichern. Es würde nichts dagegen vorliegen, daß Österreich diesem Bündnis beitrete. Ich habe mich natürlich jeder Äußerung enthalten.

Nachdem diese einleitenden Verhandlungen abgeschlossen waren, überreichten - [legten] wir die Entwürfe des Vertrages vor. Sie wurden im rumänischen HM [Handelsministerium] der Prüfung unterzogen und es kam dann zur Besprechung, die zunächst zu einer vollständigen Einigung über den Handelsvertrag führte. Später wurde auch das Kont.[ingent]-Abkommen erledigt.

Was zunächst den Handelsvertrag betrifft, so betitelt er sich als 'prov.[isorischer] Handelsvertrag'. [Er] hält sich in den Formen eines Handelsvertrages mit dem Unterschied, daß er eine mindere Feierlichkeit der Form hält wegen des prov.[isorischen] Charakters - was maßgebend ist für die Frage der späteren Ratifikation. 'Die beiden Regierungen verpflichten sich, eine ...' Die Genehmigung hat nach der rumänischen Verfassung nicht von der Nationalversammlung -.

[Der Vertrag ist] unkündbar auf ein Jahr und dauert solange weiter bis er nicht auf drei Monate gekündigt wird.

Was unsere staatsrechtliche Frage der Genehmigung handelt - [anbelangt], so ist das bereits durch das Ermächtigungsgesetz ex 1909 festgesetzt, daß die Regierung ermächtigt ist zur Genehmigung.

[Der Vertrag ist eine] Comb.[ination] unserer Verträge mit Serb.[ien] und Italien.

Erörtert die einzelnen Bestimmungen und hebt hervor, daβ -. Der rumänische Vertrag enthält die Meistbegünstigung in jeder Richtung und den Schutz der Staatsangehörigen, eine über den serbischen Vertrag [hinausgehende Bestimmung], und die volle Reziproz[ität] hinsichtlich des Donauverkehrs. Ausgenommen von dieser Rez.[iprozität] ist die Cabotage.

Im Schlußprotokoll ist von besonderer Wichtigkeit die Bestimmung zu § 1, welcher die Rechtsstellung der Österreicher in Rumänien behandelt. Sie - [...] und Verkehrsunternehmungen - werden nicht ungünstiger behandelt werden, nicht ungünstiger gestellt werden wie die Angehörigen irgendwelcher anderer Nationen. Das Paraphierungsprotokoll -.

[Zum] Kontingent-Vertrag. Das Abkommen schließt sich gleichfalls an das serbische [an]. Die rumänische Regierung verpflichtet sich, für die [in] Liste A angeschlossenen - angeführten Waren die Ausfuhr zu bewilligen; Österreich [für] Liste B. Es ist noch kein Lieferungsvertrag, sondern nur die Bereitwilligkeit der Regierungen, die Ausfuhrbewilligung zu erteilen.

Die weiteren Bestimmungen lehnen sich genau an das serbische Muster an. Ausnahme: Bei Serbien bildete der Regelfall die staatliche Zentralorganisation mit Rücksicht auf das Bestehen einer staatlichen Lebensmittelausfuhrstelle; hier [ist] der freie Handel der Regelfall, weil dort [eine] zentrale Organisation nicht besteht.

Was die Exporttaxen, die in Rumänien bestehen, anbelangt, so ist im Handelsvertrag vorgesehen, daß eine Minderung angestrebt werden kann, wenn eine Regierung zur Überzeugung kommt, daß der freie Handel darunter leidet.

[Der Vertrag] gilt für ein Jahr, spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist kommen sie überein, Verhandlungen über [eine] Verlängerung oder über neue Kont.[ingente] zu verhandeln.

Es wurde auch ein Einvernehmen erzielt über die Abwicklung der alten Komp.[ensations]-Verträge. Eine Schwierigkeit mußte ich [dabei] selbst durchhauen, weil keine Möglichkeit bestand, mich mit der Regierung in Verbindung zu setzen: Die Sprengmittelsendungen.

In dem Kontingent-Vertrag sind auch wichtige verkehrspolitische Angelegenheiten - Übereinkommen enthalten. Schlußprotokoll - Zusatzprotokoll. Es scheint mir unbedingt notwendig, daß eine verantwortliche Persönlichkeit dort mit der - [die] Aufsicht über die exponierten Fahrbetriebsmittel führt. [Zu denken wäre an] die Betrauung des Vertreters des Warenverkehrsbüros in Bukarest mit der Wahrnehmung unserer wirtschaftlichen Interessen bezüglich der Kontingentslieferungen.

Die Bestimmungen über die Bezahlungsmodalitäten.

Die Kont.[ingente] sind auf beiden Seiten sehr wichtig. Es tritt zum ersten Mal das Bestreben auf, das zu geben, was man geben kann ohne viel mit sich handeln zu lassen.

[In die rumänische Kontingentliste wurden aufgenommen]: 3.000 Waggons Weizen; 3.500 [Waggons] Rog[gen]; 7.500 [Waggons] Braugerste, 7.500 [Waggons] andere Gerste; 6.000 W[aggons] Hafer; 12.000 [Waggons] Mais; 1.000 [Waggons] Hülsen[früchte] - Kartoffelstärke, 20.000 Schweine; 600 Rinder ([es] wird jedoch mindestens das Zehnfache zu erreichen sein); 20 Millionen Stück Eier nur für den Herbst; 100 Waggons Käse, 100 Waggons Wein, 3.000 Obst; 48.000 Tonnen Benzin, 72.000 Tonnen Petroleum; 18.000 Tonnen Gasöl; 10.000 Tonnen Petrolin; 2.000 Tonnen Schmieröl; industrielle Rohstoffe -.

Auf unserer Seite: Eisen- und Metallwaren; Fahrzeuge und Fahrbetriebsmaterial; Textilwaren; 200 Millionen [Stück] Konfektionsware; 50 Millionen [Stück] Wäsche; Teppiche; Vorhänge; Bänder; Spitzen; Stickereien; technische Artikel; Häute; Sohlenleder; Papier und Papierwaren; Chemik.[alien]; Klaviere; Uhren; Autos etc.

Der Effekt wird der sein, daß praktisch die Ein- und Ausfuhrverbote im rumänischen Verkehr aufgehoben erscheinen.

Eine außerordentlich wichtige Frage wird sein, daß wir die Forderungen an Rumänien, die sich aus dem Export dahin ergeben, nutzbar machen können für unsere Bezüge von dort. Es wird zu diesem Zwecke notwendig sein, ein Clearing zu schaffen durch eine Verbindung hiesiger und rumänischer Banken.

[Von Bedeutung wird sein] das Zustandebringen einer Exportorganisation, wobei sich vielleicht die Schaffung einer austro-rumänischen Transport-Unternehmung empfiehlt, ähnlich wie die ?Wawel-Züge nach Polen.

[Ich] bitte um die Genehmigung. Der rumänische Ministerrat hat vor der Unterzeichnung des Vertrages ihn vorgenehmigt. Die endgültige Genehmigung wird nur eine Formalität bilden, die umso weniger zu bezweifeln ist als [man] auch bei den Oppos[itions]-Vertretern auch bei den Verhandlungen über den Friedensvertrag sich über die Ergebnisse sehr günstig ausgesprochen hat.

Mayr: Dank für die fruchtbare Arbeit.

Renner: Ich begrüße diesen Vertrag außerordentlich. Besonders sympathisch [ist] der weite Umfang und - [der] an den Friedensvertrag erinnernde Umfang.

Die Hauptsache [ist] erstens, daß wir mit Rumänien ein Handelsübereinkommen haben und daß dieses so weitgehend ist, daß es an einen Friedens-Handelsvertrag erinnert und [für] unser Gewerbe und [unsere] Industrie [eine] Betätigungsmöglichkeit besteht und daß wir erleichtert so viele Nahrungsprodukte erhalten. Es zeigt der Vertrag im ganzen, daß Rumänien eigentlich derjenige Staat ist, auf dessen Freundschaft wir am meisten Gewicht zu legen haben, mit dem das wirtschaftliche Zusammenarbeiten für uns am fruchtbarsten ist. Es ist klar -.

Ich freue mich auch darüber, [daß] diese Verhandlungen in die diplom.[atisch] günstigste Zeit gefallen sind. [Es vollzog sich ein] vollständiger Systemwechsel dort. T[ake] I[onescu] war eigentlich der stärkste Franzosenfreund. Isop.[escul] hatte ausdrücklich betont, daß nur [ein] ganz kleiner Komp[ensations]-Vertrag gewünscht [würde]. Inzwischen hat sich die pol.[itische] Situation dort ganz verschoben. So wie der Vertrag nunmehr geschlossen ist, ist er eine Demonstr.[tion] gegen die Absichten Frankreichs, den rumänischen Markt vollständig für sich in Anspruch zu nehmen und uns zu präcl[udieren].

Ich begrüße, daß die Angelegenheit der zwei W[aggons] Sprengmittel geordnet ist. Auch dieser Teil [kann] so genehmigt werden.

Riedl: Der Gewinn aus dem Erdölgeschäft wäre voll zur Deckung des Schadens aus dem Sprengmittelgeschäft zur Verfügung zu stellen. Zwei Waggons waren schon gekauft und verladen nach Rumänien. Sie sind von der Sprengmittel-Monopolverwaltung beschlagnahmt [worden] und es wurde bemerkt, daß sie nachgeliefert werden und jetzt verlangen wir den jetzigen Preis.

//[Am Rand]: Was nicht aus dem Gewinn gedeckt wird, hätte die Sprengmittel-Verwaltung zu bezahlen. - Dr. Buller.//

[Renner]: Die Durchführung wird an die Ressorts starke Anforderungen stellen. Zunächst muß das Verk[ehrs]-Amt einen Vertreter entsenden, die dort rollenden Güter zu ordnen. - Transportorganisation. Auch das Volksernährungsamt wird sehr in Anspruch genommen werden. Das Staatsamt für Finanzen - es wurde angeregt, eine Clearingstelle zu schaffen. Ich glaube, sie soll nicht bürokratisch sein, sondern die Banken sollen das selbst organisieren. Das Handelsamt wird Exportorganisation zu schaffen haben.

[Zur] formalen Seite: Es ist eine parlamentarische und politische Inkons.[equenz], daß ein so weittragender Vertrag vom Präsidenten genehmigt wird ohne parlamentarische Genehmigung. Riedl hat hingewiesen auf das Erm.[ächtigungs]-

Gesetz vom Jahr '09. Es bleibt die Frage, ob nicht eine andere Berufung zweckmäßiger wäre. Als wir den Staatsrat hatten, haben wir die Staatsverträge in drei Gruppen aufgeteilt: Die eine, die vom Parlament beschlossen [wird]; die zweite, die vom Staatsrat beschlossen [wird] und die dritte vom Kab.[inettsrat]. Die beiden letzten Gruppen sind schon zusammengefallen und haben [zu] Unannehmlichkeiten geführt. Es wäre ein Staatsrat-Vertrag, empfehlen würde sich aber das nicht. [Man sollte] möglichst bald [eine] Sitzung der Nationalversammlung [abhalten], die diese Verträge finalisiert, den Vertrag mit der Tschechoslovakei, [mit] Rumänien.

Riedl: [Der Vertrag] sollte vom Kab[inettsrat] ratifiziert werden, schon wegen des Wunsches der Rumänen, die es nicht so weit hinausschieben wollen. Bei ihrer schweren parlamentarischen Situation wollen sie den Vertrag nicht einer Gefährdung aussetzen. Infolgedessen müssen wir ihn auch ohne parlamentarische Bewilligung machen, um die Rumänen nicht in eine schwierige Situation zu bringen.

#### Renner: -.

[Riedl]: Das Kabinett soll schon heute die Genehmigung aussprechen und das Staatsamt für Äußeres soll durch einen Kurier die Genehmigung notifizieren. Die Antwort wird die glatte Ratif[izierung] sein.

Renner: Ich würde auch dazu raten.

Was die politischen Pläne T.[ake] I.[onescus] anbelangt, so erklären sie sich aus der Lage Rumäniens, die geradeso ist wie [bei] Polen - Schutz gegen Rußland. Es wäre an sich nicht bedenklich, wenn nicht die Gefahr bestünde, daß diese Komb.[ination] -.

Grünberger: Da ich von unserer Deleg.[ation] die Ziffern kannte, war ich [mir] schon klar, was diese Mengen für uns bedeuten würden. Ich verkenne aber nicht die Schwierigkeit der Bezahlung. Ich weiß nicht, was für Preise [zum Tragen kommen]. [Es stellt sich die Frage der] Beschaffung der Zahlungsmittel.

Ellenbogen: Ad formale Seite: Ich weiß nicht, ob das Gesetz vom 30. III. 1909 noch gilt. Wenn es gilt, so bin ich überzeugt, daß die Nationalversammlung den Zustand der ihr unwissend erhalten wurde, nicht gut heißen wird, daß eigentlich das Recht der National[versammlung] außer Kurs gesetzt ist. Es wird unter allen Umständen berichtet werden müssen, daß es so geschehen ist.

Für mich viel wichtiger [ist aber], daß ich ein großes Unbehagen habe, daß sich die rumänische Regierung dadurch, daß sie die Sache nicht dem rumänischen Parlament vorgelegt hat, ein Hintertürchen offengelassen hat. Nach unseren Erfahrungen leiden die politischen Zustände dort an einem sehr raschen vollständigen Wechsel. Nach der Natur T.[ake] I[onescus] wäre der Mann imstande, zwei Eisen im Feuer zu haben. Er hat vielleicht das Mittel [gesucht] mit diesem Vertrag, das gegenteilige Interesse zu erpressen. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß bei einem anderen System der Vertrag gefährdet ist.

Riedl: Für die möglichst rasche Genehmigung spricht auch der Umstand, daß wir jetzt die gute Situation ausnützen werden.

Deutsch: Der Vertrag ist ein offenes Tor. Ob wir hineinkommen, liegt an der Geschicklichkeit unserer Industrie.

Für uns kommt die Frage in erster Linie in Frage, wie wir das mit unserem Parlament machen. Wenn uns auch das Gesetz die Ermächtigung gibt, so muß doch eine Form gewählt werden, welche das Parlament nicht verletzt.

Antrag: [Der Vertrag wird vom] Kabinett genehmigt; zugleich wird beschlossen, dem Hauptausschuß sofort Bericht zu erstatten, daß wir sofort rat.[ifizieren] mußten. Wir bringen das zur Kenntnis mit der Bitte, daß der Bericht in Druck gelegt wird und der Nationalversammlung vorgelegt wird. Gründe: [Dies war] schon deswegen geboten, weil das Parlament nicht tagt und nicht dafür allein einberufen werden

konnte.

Heinl: [Ich] schließe mich dem Antrag an, bitte aber um die Ermächtigung, die Presse heute zu informieren.

Deutsch: Ich möchte warnen, einen Bericht mit dieser Ausführlichkeit zu geben, sonst wäre [eine] Farce der Hauptausschuß Bericht. Man soll sagen, wir haben einen Kontingent-Vertrag [abgeschlossen], die ungefähren Bestimmungen sind die und die, das Nähere wird dem Hauptausschuß berichtet werden.

Riedl: Nach der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten gehört der Vertrag der Öffentlichkeit, das war immer so Usus. Über die Art der Genehmigung würde natürlich nichts gesagt werden.

[Beschluß]: [Es besteht] Einstimmigkeit, daß die beiden Verträge und der kleine Zusatz wegen der Rehabilitierung genehmigt [werden]. Der Zusatzantrag Deutsch [wird] auch genehmigt.

7.
Pesta: Grazer Waggon[fabrik].
Angenommen.

8.

Deutsch: Die Leute von den Volkswehrmännern, die wir nicht in die neue Wehrmacht übernehmen, wollen wir in Arbeitsformationen einteilen. [Wir wollen eine] Arbeitsstelle schaffen, [sie] dort anmelden und zu Instandhaltungsarbeiten in den Kasernen [heranziehen]. Wir wollten die ortsüblichen Löhne zahlen, das Staatsamt für Finanzen will den Wehrmännerlohn, weil sonst Rückwirkungen auf die Wehrmänner [eintreten würden].

[Vorgesehen sind demnach] die Wehrmannsgebühren [und man wird sie] sukzessive abbauen je nach Bedarf. Das Staatsamt für Finanzen hat nur den Wunsch geäußert, daß wir die Abfertigung nicht schon jetzt ausfolgen, sondern erst nach der Ausscheidung als Arbeiter. Dem stimme ich zu.

[Ich] bitte um die Zustimmung zu dieser Maßnahme. Es handelt sich um 1.200 Leute.

Genehmigt.

9.

Deutsch: Heute früh [kam] die erste Meldung, daß [um] 4 Uhr früh zwei Züge ung[arisches] Mil[itär] in Prellenkirchen erschienen und dort Ausrüstungsgegenstände [im Wert von] etwa 2 Millionen wegschaffen wollten. Die Komp.[agnie] der Wehrmacht in Hainburg ist gerufen worden und dorthin gelangt. Das hat gewirkt, der Abtransport wurde vereitelt. Der Off. - es wurde verhandelt -. Während verhandelt wurde, hat der Off.[izier] um weitere Verstärkung aus Bruck telefoniert. Daraufhin haben die Ungarn den Ort verlassen. Ich habe eine Kommission hingeschickt und Verstärkungen hier bereitgestellt, wenn sie zurückgekommen wären.

Die Kommission hat mitgeteilt, daß die Zeugen alle ausgesagt haben, daß die Soldaten in ungarischer Uniform und bewaffnet waren. Der Off. - Kommandant war in Zivil, ist aber als Leutnant tituliert worden. [Es wurde] Protest eingelegt beim Distriktskommando Kittsee. Die Ware [wurde] von Prell[enkirchen] nach Hbg. [Hainburg] gebracht.

Der ganze Vorfall zeigt, wie schwierig die Verhältnisse an der Grenze geworden ist

- [sind] und wie schwer es ist, uns gegen so etwas zu wehren. So kann die Grenze nicht bleiben. Die Formationen, die an der Grenze sind, werden schon ganz müde. Jede Nacht wird alarmiert. Wenn das nicht ein Ende nimmt von Seite der Ungarn, so weiß ich nicht, wohin das führen soll. Ich glaube schon, daß die ungarische Regierung und die Kommanden nichts davon wissen. Jeder Leutnant weiß, was er will.

Renner: Der Vorgang beweist, daß die Truppen an die Grenze gehören. Wenn wir die Grenzobjekte schützen, werden wir Ruhe haben.

Ich verspreche mir von dem Protest, den ich nach Paris gegeben habe, etwas mehr, weil sich die Fälle schon so häufen.

Gretz hat im Außenamt sein Bedauern ausgesprochen und erklärt -.

Roller: Waiss.

Renner: Im Fall Gruber ist die Entscheidung nur aus parteipolitischen Gründen erfolgt, weil er der sozialdemokratischen Gesinnung verdächtigt [wird]. Wir haben [aber] beschlossen, das Beispiel nicht nachzuahmen und für Waiss zu stimmen.

Mayr: Es handelte sich bei Gr.[uber] nicht um [eine] Parteinahme zu Ungunsten eines Angehörigen einer anderen Partei. Der einzige Grund [war], daß Gr.[uber] nicht im Vorschlag war.

Renner: Es gibt über Motive keine Beweise. Wir haben über den Fall unsere eigene Auffassung.

Hanusch: Wir können uns das nicht bieten lassen, daß ein Sozialdemokrat nicht ernannt wird. Es wird weder von der einen noch der anderen Partei ein Beamter ernannt werden können

Ellenbogen: Wir haben uns bei W.[aiss] [dadurch] bestimmen lassen, daß er ein Kollege war. Mayr: -.

Waiss angenommen.

Mayr: Kriegs[invalide] -.

*10*.

[Mayr]: Pariser Union.

Reisch: Das Staatsamt für Finanzen hat dieser Erklärung nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß wir die Einreihung in die 5. Klasse verlangen. Das ist auch seitens des Justizamtes beim Beitritt über das Urheberrecht geschehen. Es wäre das auch angemessen, daß wir -. In der 4. Klasse sind Dän.[emark] und Norw.[egen]. Wir können ohne weiteres sagen, daß wir ärmer sind und auch [auf] die Inkongruenz [verweisen].

Was die Zeit anbelangt, 1. I. - 31. X. '18: Es müßte festgestellt werden, daß wir nicht für das alte Österreich zahlen können, sondern nur höchstens 24 %.

Mayr: Mit der 5. Klasse einverstanden, detto [mit] der Ergänzung mit 24 %.

Renner: Das River-Syndikat, [eine] englische Schiffsunternehmung, wird ein Amtsgebäude mit 100 Zimmern mieten. Es kommt [aber] nichts zustande. Es ist doch einfach nicht wahr, daß die Räume nicht da sind. Wir müssen die Hälfte der Staatsgebäude abstoßen innerhalb eines Jahres.

Heinl: Ich habe den Auftrag gegeben, daß wir aus der Postgasse mit der Export-Sektion in die Porzellan[gasse] übersiedeln und Kohlenabteilung woanders hinkommt. [Aber] die

Export-Sektion findet aber dort keinen Platz. Die ausländischen Kommissionen nehmen furchtbar viele Räume in Anspruch, 300 Zimmer im Staatsamt für Heerwesen. Auch die liqu.[idierenden] Stellen werden nicht hinreichend abgebaut. <del>Die Staatsämter haben sich in Vielem eingeschränkt, aber</del> -.

Renner: Es ist das größte volkswirtschaftliche Interesse, daß das River-Syndikat hier bleibt und nicht nach Budapest geht.

Hanusch: Die Ämter sind jetzt in ihren Stammgebäuden, früher waren sie zerstreut und [es] wurde [ab]gebaut. Die Schwierigkeit liegt [darin], daß wir nicht nur die fremden Missionen haben, sondern [auch] alle möglichen Hilfsaktionen die Räume haben. Es gibt in ganz Wien kein leeres Gebäude mehr.

Roller: Es muß eine übergeordnete Stelle geschaffen [werden], die die Autorität hat, Verfügungen zu treffen.

Renner: Das ist ja die Staatsgebäudeverwaltung.

Reisch: Es wird immer auf die Liq[uidierungs-Organe] hingewiesen. Die Liq[uidierungs]-Inspektoren wollen immer die Liq[uidierungs]-Organe zum Ausziehen veranlassen. Es kostet das ein wahnsinniges Geld. Österreich war ein Militärstaat, wir hatten eine Unmasse von Kasernen. Wir sind keine Militärmacht [mehr] und von den Kasernen wurde nichts freigegeben. Unsere jetzige Wehrmacht beherbergt 54 Gebäude. Man müßte doch ein Gebäude dafür frei bekommen.

Breisky: Alle unsere Gesetze haben Vollzugsklauseln. Es ist kaum aufzukommen. Sowohl die pol[itischen] Landesbehörden wie die 1. Instanz wollen ein vermehrtes Personal haben. In jedem Gesetz heißt es, es sind Statistiken anzulegen, Ausweise zu machen. Die Leute kommen nicht aus und brauchen noch ein Kanzleipersonal. Ich kann nicht nur nicht abbauen, sondern [muß] noch neue Leute aufnehmen, damit -. [Auf] die tunlichste Vereinfachung der Durchführung soll bei der Gesetzgebung hingewirkt werden. [Wir haben] Tausende von Optionen und Anmeldungen, die bearbeitet werden.

Renner: Anderer Vorschlag: Wie ganz Österreich beisammen war, hat die Zuckerindustrie mit dem Volksernährungsamt eine Zuckerzentrale geschaffen. Die hat ein eigenes Haus gekauft. Wir haben keinen Zucker mehr zu verteilen, trotzdem haben wir noch eine Zuckerzentrale. Die hat das Haus, das Haus müßte man frei bekommen. <del>Die Tschechen haben</del> -

*Mayr*: -.

11.

Renner: Additional-Vertrag.

[Ich] bitte, die Instruktionen zu erteilen vom [Staatsamt für] Inneres und [von] der Staatskanzlei.

Roller: Ich bin im letzten Kabinettsrat aufgefordert [worden], allfällige [...] vorzubringen < >. Davon sollte nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine Neuaufnahme der Verhandlungen über den Vertrag stattfinden wird.

Renner: Die Verträge sind nicht in Rechtskraft erwachsen, aber sie sind signiert von den Unterhändlern. Eine Wiederaufnahme würde als unfreundlicher Akt angesehen werden.

[Ich] kann den Standpunkt nicht teilen, daß es wünschenswert wäre, wenn die hiesigen Tschechen nicht optieren dürfen. Man müßte beim Vertrag bleiben.

Was die Verwendung von tsch.[echoslovakischen] Lehrkräften anbelangt: Man muß einen Übergang schaffen und für eine gewisse Übergangszeit den Tsch.[echoslovaken] die Möglichkeit bieten, tsch.[echoslovakische] Lehrkräfte einzustellen, wenn es terminiert ist und man dafür andere Konz.[ession] bekommt.

Heinz: Im Vertrag zu Brünn ist festgesetzt worden, daß die Leiter -.

Miklas: Es handelt sich um die Aufgaben, die wir unserer Deleg.[ation] mitgeben. Bezüglich der Möglichkeit des Entgegenkommens bin ich nicht einverstanden mit Renner und Heinz.

Da die Tsch.[echoslovaken] ausdrücklich die Nationalität festgesetzt haben, kann man nicht [darüber] hinwegsehen, weil die eine Partei nicht die entsprechenden Lehrkräfte findet. Es wird doch [eine] Möglichkeit sein, Leute zu finden. Im Gmünder Bezirk waren qualifizierte Lehrkräfte vorhanden. Es wäre den Tschechen möglich, diese Leute, die allerdings deutscher Gesinnung sind, in ihre Schulen herüberzunehmen, bis sie ihre Lehrkräfte herangebildet haben.

Ich könnte einem solchen Entgegenkommen nicht zustimmen.

Heinz: Wir haben eine Reihe von Forderungen, die wir an die Tschechen zu stellen beabsichtigen.

Es wäre zur Sprache zu bringen: Die Verwendung von deutschen Schullokalitäten zu anderen Zwecken; deutschen Eltern wurde nicht gestattet, ihre Kinder in deutsche Schulen zu schicken, sondern [sie wurden] gezwungen, sie in tschechische Schulen zu schicken; Lehrerinnen in deutschen Schulen [wurde] die Wohnung gekündigt und dann [sind] tschechische Lehrer hineingekommen; deutsche Lehrmittel [wurden] entzogen und tschechischen Schulen gegeben; die Auflassung von deutschen Klassen wegen angeblich zu geringer Frequenz. Das sind alles Dinge, wo man gewiß [ein] Entgegenkommen finden könnte.

Wir haben [auch] eine Reihe von Forderungen zu erheben, die für uns von Wichtigkeit sind: Die Anstellung von Lehrkräften die zurückgekehrt sind, sie haben ihnen die Dienstzeit nicht angerechnet. Es wäre wünschenswert, die Zusicherung zu erhalten, daß die österreichischen Lehrpersonen, die sich um Lehrstellen bewerben, ...

Mayr: Vielleicht könnte das doch bis zu einem gewissen Termin zugegeben werden, gegen gewisse Konzessionen.

Miklas: Die vorgebrachten Gegenforderungen Österreichs sind in zwei Teile zu scheiden: [Einerseits] die Unterbringung von deutschen Flüchtlingen aus dem Süden, die wir unterbringen möchten in der Tsch.[echoslovakei]. Es läßt sich vielleicht denken, [daß] wie man deutsche Volksgenossen dort unterbringt, daß man vielleicht einige tschechische Lehrer in Wien unterbringen könnte - wiewohl das [ein] großes Zugeständnis wäre.

Aber ganz unannehmbar scheint mir, die verschiedenen Beschwerden der Deutschen [vorzubringen]. Es scheint mir unannehmbar, daß man das in einem Zusammenhang bringt, weil die Deutschen der Sudetenländer jeden derartigen Vergleich durch Lodgman im Reichstag abgelehnt haben. Sie sind keine Minorität, sondern eine gleichberechtigte Nation. Es würde auch gar nichts erreicht werden für die Sudetendeutschen durch Konzessionen bei uns auf nationalem Gebiet. Ich würde daher irgendwelche Konzessionen zu Gunsten des Deutschen Schulwesens aus der Verhandlung ausschließen.

Froehlich: Ich habe privat die Aufklärung [erhalten], daß das Interesse, das besonders bei den Deutschen in der Č.[echoslovakei] vorherrscht, nicht darin liegt, daß ihre Schulen [generell] nicht als Minoritätsschulen angesehen werden, sondern daß [sie] dort, wo ihre Schulen in Minoritätsgebieten stattfinden - [sich befinden], nicht als Minoritätsschulen angesehen werden. Sie wären aber sehr dankbar, wenn etwas geschehen würde für die Schulen, die sie errichten, dort wo sie in der Minorität sind.

Mayr: Sie kennen die Meinung Rollers und Miklas'. Sie müssen selbst ermessen, inwieweit ein solcher Vertrag ratif.[iziert] werden könnte.

Beschluß wird keiner gefaßt.

12. Mayr für Heinl: 4. Angenommen.

3/4 8 Uhr.

#### [KRP 215, 20. August 1920, unbekannter Stenograph]

215., 20. /8. '20, 4 Uhr.

Mayr: Personalien.

1.) Unterstaatssekretär Glöckel, Bestellung eines Li. [Landesschulinspektors] Gr[uber].

Glöckel: [Ich möchte] zusammenfassend sagen, daß die Schwierigkeit darin liegt, daß [Gruber] im Vorschlag des Landesschulrates nicht enthalten [ist]. Das wird aber [da]durch abgewogen - [aufgewogen], daß der Landesschulrat selbst die Qual[ifikation] als sehr gut [bezeichnet] und das Vertrauen der Lehrer hätte, 90 % der Lehrer[...] sich geschlossen hinter G.[ruber] stellen. Die Zeit [ist] weit fortgeschritten, [es gibt seit] 2 ½ Jahren keinen Inspektor.

Bittet um die Zustimmung zu seinem Vorschlag.

Miklas: Ein Wort von Roller.

Roller: [Ich] habe den Auftrag, für den Antrag auf Zurückverweisung - [von] Miklas - an den Landesschulrat, [zu stimmen].

Glöckel: Das bedeutet, daß die Ernennung vor November nicht durchführbar .... Er müßte die Verantwortung ablehnen und das müßte protokolliert werden. [Ich] kann auf den Antrag Miklas absolut nicht eingehen. Es kann kein Provisorium geschaffen werden. Wir kommen in Salzburg zu den unmöglichsten Zuständen.

Mayr: Hstv. [Landeshauptmann-Stellvertreter] Dr. Rehrl [ist] heute hier. [Er hat] privat die Bitte [an uns] gerichtet, entweder einen der drei H[erren] des Vorschlages zu ernennen oder [eine] kurzbefristete Neuausschreibung [vorzunehmen]. Auf Seite der nicht-sozialdemokratischen Parteien [würde sonst eine] große Aufregung [entstehen].

Glöckel: Beantragt Abstimmung.

Pro: 4 Stimmen - contra: 4 Stimmen.

Mayr: Kurzbefristete Ausschreibung.

Göckel: Kann die Folgen nicht auf sich nehmen und -.

Roller: [Ernennung von] Landesgerichtsrat Weiss zum Oberlandesgerichtsrat, an seinem Dienstort außertourlich. [Er hat] 19 Monate dem Staat Dienste geleistet. [Es wurde] noch nicht vorgesorgt, daß [ein] Unterstaatssekretär in [eine] gehobene Stellung kommt. Wenn, wie es hier der Fall ist, die Stelle nicht system[isiert ist], dann werden die anderen dadurch nicht getroffen.

Glöckel: Bittet um die Verschiebung um [eine] halbe St[unde].

Mayr: [Es] möge zum Schluß der Sitzung vorgenommen werden.

Breisky: Die Verträge wegen der Staatsbürgerschaft mit den Successionsstaaten stehen in Aussicht. Daher wäre eine Einschaltung notwendig: "Vorbehaltlich ..."

Genehmigt.

2.

Reisch: Vergebung der Conz.[ession] zur Gewinnung [von] Kalisalzen (18. /6. CR [Cabinettsrat]).

Das Consort[ium] hat entdeckt K[ali]-Vorkommen [und] will [den Abbau] in Angriff nehmen. Zwei Punkte [sind] offen:

- 1.) Die Höhe der Beteiligung des Staates (Gratisakt[ien]).
- 2.) Die Abgabe von der Förderung.

Die Deutschen haben gegenüber unserer Forderung [von] 20 % [Gratisaktien] und 20 Heller [Förderabgabe] - [es kam zur] Einigung auf 25 % und 10 Heller.

[Der Vertrag wurde mit] Zustimmung des Bundeskanzlers Renner [unterzeichnet]. Bittet, um nachträgliche Genehmigung des Vertragsabschlusses.

Genehmigt.

3.

Reisch: Sitzverlegung von Produktionsunternehmungen.

Bei den Zuckerverhandlungen [wurde darauf verwiesen], das Depotübereinkommen, die Sitzverlegung, die Vorkriegsschulden [seien] "noch nicht gelöst." Damals wurde das D.[epotübereinkommen] abgeschlossen, [das Problem] der Vorkriegsschulden wurde damals vertagt.

[Das Übereinkommen betreffend] Sitzverlegung [enthält] zwei wesentliche Punkte:

- [1.) Wir verzichten auf die Liquidationssteuer]. Das wäre [ein] ganz enormer Betrag, wenn die Liquidation[ssteuer] vor dem Übersiedeln [erhoben würde], wir könnten [...] [aber] die Forderung nicht einbringen. [Wir] haben die Gegenforderung gestellt, die Č.[echoslovaken] müssen die K[riegs]-Anl.[eihe]-Forderungen anerkennen.
- [2.)] Steuern, die noch nicht vorgeschrieben sind, müssen von der komp.[etenten] Stelle vorgeschrieben [werden] Gläubigerkon[...].

[Es handelt sich um einen] förml.[ichen] Staatsvertrag. Der Widerstand des H.[errn] Praes.[identen] konnte heute überwunden werden. [Er erklärte], er habe Bedenken, Verträge zu ratif.[izieren], die die Regierung abgeschlossen hat und so [zu einem] Execut[iv]-Organ der Regierung zu werden.

Miklas: Man kann da nichts mehr machen. Aber, daß wir uns hergeben zum Steuereintreiben

Reisch: Nein, jeder Staat hebt die Steuern ein und führt die Quote an den anderen Staat ab. Genehmigt.

4.

Mayr: Auslandshilfsaktion für die Angestellten der [Zentralstellen], Egghardt. [Der Kabinettsrat hat sich bereits] gegen die Bewilligung des Urlaubs [ausgesprochen]. [Es wurde mir aber mitgeteilt, daß] Renner nun keine ablehnende Haltung mehr einnimmt.

Renner: [Es würde darauf hinauslaufen, daß] Egh [Egghard] ein Jahr im Ausland zubringt in verschiedenen Ländern.

*Eg[ghard] hat seinerzeit versprochen, daß er [eine] Hospit[alisierungs-Aktion]* 

durchführen wird. Renner [hat] Bedenken gehabt, auch gegen das Auftreten einer Gruppe der Beamten als Bittsteller. Ich habe [die Aktion] trotzdem unterstützt. [Es ist nur gekommen zu einer] Geldsammlung, wofür der Aufenthalt eines o. Hofrats im Ausland nicht nötig [war].

[Die Aktion wird] kein Ergebnis [haben] und [es ist anzunehmen, daß sie] uns weit mehr diskreditiert als nützt.

Grünberger: Weist darauf hin, daß [das Wort] discr[editieren] vollkommen richtig [ist]. Der Geschäftsträger der Schweiz hat ihm erklärt, die Schweizer kennen sich nicht mehr aus. So geht es nicht weiter.

[Der Verein] 'Heimstätten für den Mittelstand' [hat uns] Unannehmlichkeiten in Holland und Italien [gemacht]. Unsere Lebensmittelaktionen werden nicht nur nicht gefördert, sondern gehemmt.

Hanusch: Hält die Sache für [eine] Kompromittierung des Staates, aber er will auch kein Hindernis sein. Er ist persönlich dagegen.

*Mayr: Herr Hofrat Hořicky?* 

Hořicky: Die damaligen Voraussetzungen liegen heute nicht vor. Die Kosten werden von der Org[anisation] getragen.

Mayr: Ich betrachte die Sache als abgelehnt.

5.

Mayr: Minister des alten Regimes.

Hořicky: [Es handelt sich um] effective Commiseration. Czap [bekommt] 20.000 Kronen, [er hat eine] zahlreiche Familie.

Renner: Die Namen der Herren?

Hořicky: Sieben [Personen]: Husarek, Mataja, Czap, Forster, Engel, Toggenb., Leth. Renner: [Ich habe nichts dagegen], wenn die Herren auf dem Boden der Republik stehen. Roller: Wenn die Herren noch [als] activ betrachtet werden, wie ist [es] bei Doppelbezügen?

Hořicky: Wieser - also keine Doppelbezüge.

Mayr: Genehmigt.

6.

Heinl: Rumänischer Vertrag.

Die rumänische Öffentlichkeit [zeigte sich] außerordentlich wohlwollend. [Es ist ein] sehr schöner Erfolg unserer Unterhändler. [Bringt] den Dank [an] Sektionschef Riedl zum Ausdruck.

Riedl: [Zusätzlich zum Kompensationsvertrag wurden abgeschlossen ein] Contingentvertrag [und] jene Ergänzungen -.

Take Ionescu, einige Äußerungen: Er betonte, [er war ein] Träger der feindlichen Politik, aber jetzt wünsche er, freundliche Beziehungen herzustellen [und] die Ansiedlung österreichischer Industrie in Rumänien. Die Rechtsstellung der Österreicher in Rumänien wurde daraufhin gesichert.

[Take Ionescu machte auch einen] politischen Exkurs: [Sein Bestreben sei ein] Defensivbündnis von Griechenland [bis] an die Ostsee.

Die Entwürfe [wurden] einer Besprechung unterzogen; [es kam zu einer] vollständigen Einigung über den Handelsvertrag; sodann [wurde] das Contingentabkommen erledigt.

[Zum] Handelsvertrag: [Er hält sich an eine] mindere Feierlichkeit der Form, was für die Form der Ratif.[izierung] wichtig ist. [Diese erfolgt] nicht [durch] die Staatsoberhäupter, sondern [durch] die Regierungen. Der Vertrag muß dem

rumänischen Parlament nicht vorgelegt werden.

[Der Vertrag gilt auf] unbestimmte Zeit, [ist] ein Jahr prov.[isorisch] unkündbar [und wird] automatisch verlängert.

[Mit dem] Ermächtigungsgesetz [von] 1909 [wurde] die Regierung bevollmächtigt [zur Genehmigung].

[Der Vertrag lehnt sich an an die Verträge mit] Italien und Serbien - Inhalt des Handelsvertrages. [Der Vertrag mit] Rumänien [enthält] auch die Meistbegünstigung und die Wiederherstellung der früheren Vertragsbestimmungen. Artikel II, Meistbegünstigung; [Artikel] III, Freiheit der Durchfuhr; [Artikel] IV, Ausfuhrverbote der Regierung; Eisenbahn-Bef.[örderungs]preise etc. [Es bestehen] keine Unterschiede hinsichtlich der vertragsabschließenden Teile. Über den serbischen Vertrag hinausgehend [enthält] Artikel VI die Recipro[zität] zu unseren Gunsten, [ausgenommen ist] die Cabotage; [...], die Rechtsstellung unserer Schiffahrt [wird] wieder hergestellt; [Artikel] VII, VIII, IX, X, XI.

[Im] Schlußprotokoll [ist §] I, die Rechtsstellung der Österreicher in Rumänien, [von] besonderer Wichtigkeit. Das Paraphierungsprotokoll hat nicht die Bestimmung, veröffentlicht zu werden.

B) Contingentvertrag - Liste A und B. Rumänien - [beim Abkommen mit Serbien war] der Regelfall die staatliche Zentralisation, bei uns [ist] die Regel die individ.[uelle Ausfuhr].

Exporttaxen.

Auf eigene Verantwortung [mußte ich] den Knoten durchhauen [einer] kaufmännischen Unanständigkeit. Wegen des Tel.[efon]-Streiks [hatte ich] keine Möglichkeit, mit der Regierung in Verbindung zu treten. [Es handelte sich um eine Forderung der Firma] Böhler [über] 6 Millionen, [ich habe] den rumänischen Standpunkt glatt anerkannt.

[Die verkehrspoltischen Bestimmungen betreffen] die Fahrbetriebsmittel, Lokführer, Urlaub, zwei[te] Lokom.[otiven]-Kompanie, regelmäßige Güterzüge. Die Ein- und Ausfuhrverbote im österreichisch-rumänischen Verkehr haben zu bestehen aufgehört.

[Ich] bitte um die Genehmigung. Der rumänische Ministerrat hat bereits eine Vor-Sanktion erteilt.

Mayr: Dankt für die Arbeit und -.

Renner: [Ich möchte mich] nicht zu den einzelnen Bestimmungen [äußern], aber der weite Umfang [ist] sehr sympathisch. Den Fachressorts bleibt vorbehalten, Finanzen -.

Die Hauptsache [ist] die Tatsache des Handelsabkommens, das an den Friedens-Handelsvertrag erinnert, die industriellen Möglichkeiten ..., [daß wir] Rohkost erhalten. Rumänien [ist] der Staat, auf dessen Freundschaft wir am meisten Gewicht zu legen haben. Wenn ich alle N[ational]st[aaten] miteinander vergleiche, ist R[umänien], [derjenige Staat, der] am stärksten wirtschaftlich entwickelt [ist]. Er hat am meisten das, was wir brauchen, die stärkste Kaufkraft, [eine] wohlhabende Oberschicht. Das heutige Ungarn kann ganz Minimales leisten demgegenüber. Wein -.

Ich freue mich auch darüber, daß die Verhandlungen in die dipl.[omatisch] günstigste Zeit gefallen [sind]. Die R[umänen] haben sich in Paris um Credite beworben, jetzt [ist ein] vollständiger Frontwechsel [erfolgt]. [Dennoch ist] Vorsicht geboten. Isopescul [sagte, er wünsche nur einen] kleineren Vertrag, [ein] größerer Vertrag [wäre] unangenehm. [Der nunmehrige Vertrag ist eine] erfolgreiche [...]-Demonstration gegen die Absichten, die Fr[ankreich auf den r[umänischen] Markt hatte. Fr[ankreich] wollte uns ausschließen vom rum[änischen] Markt.

Die zwei Waggons Sprengmittel - daß das bereinigt ist, begrüße ich. Riedl: Der Gewinn aus dem Erdölgeschäft soll für die Gutmachung des Schadens zur

Verfügung gestellt werden.

Renner: Die Durchführung wird starke Anforderungen an die einzelnen Ressorts stellen. Das VA [Verkehrsamt] muß einen Vertreter hinunter schicken, das VEA [Volksernährungsamt] vielleicht auch; Abrechungsstelle der Banken, Handelsressort. Man müßte sich hüten, daß etwas daraus wird, wie seinerzeit aus der ukr.[ainischen] Geschichte.

In formale Seite [ist doch bedenklich], daß das Parlament damit nicht befaßt wird. Das Ermächtigungsgesetz ex 1909 [ist] eine anfechtbare Rechtsquelle. [In der] Staatsratszeit [unterschied man] drei Gruppen [von Verträgen]: [vom] Cabinettsrat, [vom] Staatsrat, [vom] Parlament [zu beschließende]. Er würde diese Praxis nicht einreißen lassen und lieber eine Sitzung der Nationalversammlung [abhalten], die alle diese Verträge genehmigt, den čechoslovakischen etc.

Riedl: Aber die r[umänische] Regierung hat das Interesse daran, daß das Parlament nicht damit befaßt wird. Man sollte sofort ratifizieren.

Renner: [Ich] wäre nun auch dafür, daß man das Factum festhalten muß.

Was das politische Programm [Ionescus] anbelangt, Ru[mänien] braucht Anschluß und Schutz gegen Rußland.

Grünberger: Was diese Ziffer für unsere Ernährung bedeutet. [Es werden sich] koloss[ale] Schwierigkeiten der Anschaffung [ergeben] - Preise und Beschaffung der Zahlungsmittel. Kontingente [sind] Möglichkeiten der Erwerbung. Frage an Riedl: Müssen wir die Einfuhrbewilligungen geben?

Heinl: Heute ½ 8 Uhr Pressevertreter.

Renner: Es hängt alles von der Tüchtigkeit der Org.[anisation] ab.

Riedl: Der freie Handel soll zeigen, was er kann.

Ellenbogen: [Das Gesetz von] 1909 gilt noch? Die Nationalversammlung wird es übel nehmen, daß ein Gesetz übrig geblieben ist .... Das wird also die Verpflichtung schaffen, dieses Gesetz außer Kraft zu setzen.

Ich habe [ein] Unbehagen darüber, daß sich die Rum[änen] eigentlich ein Hintertürchen offengelassen haben. Alles dreht sich dort um 180 Grad. Take I.[onescu] hat immer zwei Eisen im Feuer. Deshalb hält er die Gefahr für gar nicht ausgeschlossen -.

Riedl: -.

Deutsch: Der Ausweg für unseren Parlamentarismus ist wohl gefunden. Es wird gleich an den Hauptausschuß Bericht [erstattet und] gebeten, [es] in Druck zu legen und [daß es] der Nationalversammlung vorgelegt wird.

Warnt vor der Presse.

Riedl: Nach der Unterzeichnung des Vertrages gehört der Vertrag der Öffentlichkeit.

Mayr: Beide Verträge und der Zusatzantrag werden genehmigt. Der Antrag Deutsch [wird] auch genehmigt.

7.

Pesta: [Vertrag der] Grazer Waggonfabrik mit der SHS-[Regierung], 50 Millionen. Die Staatseisenbahnverwaltung [und das] Fa. [Staatsamt für Finanzen waren] nicht zufrieden gestellt mit den Vertragsbestimmungen, infolgedessen [ist] die SHS-Regierung an uns herangetreten, die Fertigung durch den Cabinettsrat zu ratihabieren. [Wir sind damit einverstanden], denn wir refl.[ektieren] auf die GWf [Grazer Waggonfabrik] nicht so, [wir] haben unsere eigenen Werkstätten.

Deutsch: [Wir wollen, um] den Rest der Volkswehrmänner zu liquidieren, [sie] in Arbeitsformationen zusammenfassen, auf die einzelnen Kasernen verteilen [und] ortsüblich als Arbeiter entlohnen. Aber das Staatsamt für Finanzen will lieber die Löhnung der Wehrmänner zahlen.

[Ich] bitte den Cabinettsrat, die Zustimmung zu geben.

Das Staatsamt für Finanzen hat gewünscht, daß die Abfertigung erst ausgezahlt wird, wenn sie auch als Arbeiter ausgeschieden werden. (1.200 Leute).

Genehmigt.

9.

Deutsch: [Um] 4 Uhr früh [erschienen in] Prellenkirchen zwei Züge ungarischer Soldaten. Die Hainburger Comp.[agnie] der Wehrmacht [wurde gerufen]; Verhandlungen; 6 Uhr Bruck; [daraufhin] sind [sie] unter Drohungen über die Grenze zurück - [...] 40 Major (50 Mann!).

Die Kommission hat telf.[oniert], daß [es sich um] ungarische Soldaten [handelte], der Führer [war] in Zivil, [wurde aber tituliert als] "Herr Leutnant". Das ungarische Distriktskommando wußte von nichts. Die Ware wurde von Prellenkirchen nach Hainburg gebracht.

Die Garnisonen werden ganz müde gemacht, die Leute werden alarmmüde. Ich weiß nicht, wohin das führen soll. [Die Ware ist] 2 Millionen Wert.

Heinl: [Es handelte sich um] Ware, die mit gefälschten Ausfuhrscheinen gedeckt war.

Breisky: Bericht der Kommission Skrbensky - ?Leuchtag.

Renner: Die Truppen gehören an die Grenze. Die Ungarn sind so wie alle Truppen, nur gegen Unbewaffnete haben sie Mut.

Ich verspreche mir von dem Protest, den ich nach Paris gegeben habe, diesmal Erfolg.

Dem ?Leuchtag muß man auf die Finger sehen. Der Bürgermeister hat die Eigenmächtigkeit begangen, aber eine Ungehörigkeit aufgedeckt.

Gretz hat bedauert.

Zur Kenntnis.

Roller: Personalsache. Uss [Unterstaatssekretäre] als Stb. [Staatsbeamte]; Dr. Waiss - w. o. Renner: Wir haben die Verschiebung verlangt, weil der Fall Gruber rein parteimäßig behandelt ist. Wir haben uns aber entschlossen, das Beispiel, das Sie gegeben haben, nicht nachzuahmen und für W[aiss] zu stimmen.

Mayr: Die Abstimmung - [Ablehnung] ist rein aus formalen Gründen erfolgt.

Renner: Über Motive gibt es keine Beweise.

Hanusch: Fall Vetter. Auch die Herren von der anderen Seite müssen das endlich begreifen. Ellenbogen: Wir lassen uns dadurch bestimmen, daß Herr W[aiss] ein gewesener College von uns ist.

Mayr: Wenn der Antrag vom Landesschulrat kommt, wird er gewiß ernannt. W[aiss] genehmigt.

Mayr: Tagesordnung. [Die Anträge] der Commission [über die Ausscheidung von] Vermögenschaften [wurden] zurückgestellt. [Der Punkt ist] nur wegen der Invaliden auf die Tagesordnung gekommen, aber Dr. Harpner und Kienböck [waren] nicht zu erreichen.

Heinl: Auch Vollzugsanweisung über Hofstallungen -.

Antrag in 14 Tagen und erledigen. Genehmigt.

*10*.

Mayr: [Artikel] 237 des Staatsvertrags von St. Germain - Antrag.

Re[isch]: [Das Staatsamt für Finanzen hat] nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß wir die Einreihung in die 5. Klasse verlangen. [Das ist] eine reine Kostenfrage, weil [als] intern[ationale] Bettler können wir Prestige-Rücksichten zurückstellen. In der 4. Klasse [sind] Norwegen und Dänemark.

Für das ehemalige Österreich zahlen wir nichts, höchstens 24 % davon. [Beschluß]: Antrag mit den beiden Ergänzungen genehmigt.

Renner: Brünner Vertrag.

Vorher: Das River-Syndikat, von dem wir sehr viel zu erwarten haben - [ein] 100-Zimmer-Gebäude soll gemietet werden. Das ist ganz unmöglich. Wir müssen [die Gebäude] energischer freimachen. [Es stellt sich die Frage], warum das Haus des Arbeitsamtes nicht hergegeben wird? [Wir müssen] die Hälfte der Staatsgebäude hergeben.

[Am River-Syndikat besteht] größtes volksw[irtschaftliches] Interesse.

Heinl: [Ich] wollte aus dem Barbarastift ausziehen - die Exportsektion. 300 Zimmer [werden beansprucht] für die Reparationskommission. [Was ist mit den Räumlichkeiten] der Liquidierung? Der Technischen Union, der Arbeiterkammer[?]

Hanusch: Die Ämter hatten früher ja noch andere Unterkünfte. Es ist also nicht richtig, was Herr Staatssekretär Renner sagt. [Viele Räumlichkeiten beanspruchen] die Hilfsaktionen, es wird in ganz Wien kein leeres Lokal .... [Eine Möglichkeit wäre] die Marinesektion.

Roller: Die Theresianische Akademie.

Re[isch]: Die Liq[uidierungs]-Organe müssen fortwährend umziehen. Aber warum wird nur auf die Liq[uidierungs-Organe] hingewiesen? Die Wehrmacht braucht 54 große Gebäude, da wäre der Hobel anzusetzen.

Breisky: [Infolge] der Vollzugsklauseln alle Behörden brauchen mehr Personal. Ich kann nicht abbauen bei den politischen Behörden, sonst könnte den Gesetzen nicht entsprochen werden. [Nötig wäre eine] Vereinfachung der adm.[inistrativen] Technik.

Re[nner]: Die Zuckerzentrale hat das Riesenhaus, hat 100 Beamte und verteilt den Zucker, den wir nicht haben. Die Zuckerzentrale soll aufgelöst werden.

11.

[Renner]: Addit[ional]-Vertrag.

In der Sache [ist] befaßt das Äußere, zuständig [ist das Staatsamt für] Inneres und Unterricht und die Staatskanzlei.

Roller: Bedenken, ist der Br[ünner] Vertrag genehmigt? Streichung des Artikel VIII.

Renner: Die Verträge sind wohl nicht in Rechtskraft, aber durch die Signierung sind wir gebunden. In der Č.[echoslovakei] hat er auch das Parlament passiert. Eine Abänderung wäre ungebräuchlich und ein unfreundlicher Akt.

Die Rückwanderung von Č.[echoslovaken] ist sehr beträchtlich, so daß wir nat[ional] nichts zu fürchten haben.

Für die Lehrpersonen [muß man] eine Übergangsfrist [schaffen], § 17, Absatz 2. Miklas: Die Entsendung von [einer] Delegation kann nicht gut abgelehnt werden. Aber mit

den Ausführungen des Sek[tionschef] Heinz und Re[nners] [bin ich nicht einverstanden].

[Ich] halte es für sehr gefährlich, über den Br[ünner] Vertrag hinauszugehen, weil die eine Partei entdeckt - weil eine Zulage wegen der besonderen Befähigung -.

Er könnte einem solchen Entgegenkommen nicht das Wort reden. Wir haben -.

He[inz]: Wir haben aber demgegenüber eine Reihe von Forderungen.

[Bezüglich der deutschen Schulen in der Čechoslovakei]: Die Verwendung von Schullokal[itäten] zu anderen Zwecken; deutsche Schulen um[gewandelt in] č.[echische] Schulen; č.[echische] Volksschulen in deutschen Mittelschulen.

Wir haben [auch von unserer Seite] eine Reihe von Forderungen: Deutsche Lehrer ohne Stellung, Liste [...] Lehrer; die Competenz öst.[erreichischer] Profess[oren] und Lehrpersonen zulässig gegen nachträglichen Erwerb der Staatsbürgerschaft.

[Miklas]: [Das wäre ein] viel größeres Entgegenkommen unsererseits als von č.[echoslovakischer] Seite.

Es scheint mir gänzlich unannehmbar, daß man das in ein Verhältnis zu den Minoritäten bringt. Die Deutschen in den Sud[eten]l[ändern] sind keine Minorität, sondern eine Nation in einem Nationalitätenstaat. Es ist auch ausgeschlossen, daß wir etwas prakt[isch] erreichen, das hat die č.[echoslovakische] Regierung gar nicht in der Hand. Irgendwelche Konzessionen auf dem Gebiet des Schulwesens zu machen, haben wir keinen Anlaß.

Froehlich: Die Deutschen in der Č[echoslovakei] haben das Interesse, daß ihre Schulen [nicht als Minoritätsschulen angesehen werden, nicht] dort, wo sie die Majorität haben, sondern wo sie die Minorität haben. [Gesetz vom] IV 1919, der Vorsitzende des Landesschulrates hat das Recht M[inoritäts]-Schulen aufzulassen.

Mayr: Die Herren haben die Meinung der Herren R[oller] und Miklas gehört und könnten sich privatim noch darüber aussprechen.

Gegenstand erledigt.

12.
Mayr statt Heinl: Altpensionisten.
Roller: Option.
Genehmigt.

[Nächste Sitzung]: Dienstag.

[KRP 215, 20. August 1920, stenographische Notizen auf der Tagesordnung]

 $[7u \ 1 \ ]$ 

Lambert Gruber, Bezirksschulinspektor in Salzburg - kurzbefristete Ausschreibung.

[Zu 2. a)] Zurückgestellt!

 $[Zu\ 2.\ b)]$ 

*Gen[ehmigt] mit Ergänzung und Richtigstellung.* 

KRP 215 vom 20. August 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des SrA. F. Finanzen über die Erteilung einer Konzession zur Aufsuchung und Gewinnung von Kalisalzen (3 Seiten)

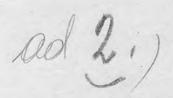
Beilage zu Punkt 3 betr. des StA. f. Finanzen über die Genehmigung des am 2. August 1920 in Prag unterfertigten Übereinkommens hinsichtlich der rechtlichen Behandlung von Produktions- und Transportunternehmungen samt Übereinkommen (11 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag der Staatskanzlei über die Versetzung der seinerzeit unter Vorbehalt der Wiederverwendung im Staatsdienste enthobenen Minister in den dauernden Ruhestand (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 8445/I-1920 über die Schaffung von Arbeitsgelegenheit für ausscheidende Volkswehrmänner (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Äußeres Zl. 3303/1-1920 über den Additionalvertrag zum Brünner Vertrag mit Notenwechsel (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Erlassung einer Durchführungsvorschrift zu § 13 des Pensionistengesetzes für die Altpensionisten des niederen Straßen- und Wasserbaupersonales mit Durchführungsverordnung (2 Seiten)



# Für den Kabinettsrat.

noch vergengmannen Voder ing andrew deutsten negetees

deplete der Förderebesbe denen Ausneh gleichfalle noch einer

seb nemmodebnoseus and mu . Thm mekdosum not acaznos ericlos att

Erteilung einer Konzession zur Aufsuchung und Gewinnung von Kalisalzen.

Der hohe Kabinettsrat hat mich unterm 18. Juni 1. J. ermächtigt, die seinerzeit von mir skizzierten Verhandlungen wegen Abschlusses eines Vertrags betreffend die Erteilung einer Konzession zur Aufsuchung und Gewinnung von Kalisalzen an eine deutsche Gesellschaft fortzusetzen und über deren Ergebnis dem hohen Kabinettsrate Mitteilung zu machen. Da der hohe Kabinettsrat damals gegen die Erteilung der Konzession und die Konstruktion derselben auf privatwirtschaftlicher Grundlage unter weitgehender Ingerenz der Staatsverwaltung keine Einwendung erhoben hat, blieh lediglich noch die Frage der Höhe der der Staatsverwaltung als Entgelt für die Erteilung der Konzession zur Verfügung zu stellenden Quote an Gratisaktien und die Höhe des Förderzinses offen.

Die von uns verlangte Quote von einem Drittel des Aktienkapitales wurde von den Proponenten als unannehmbar bezeichnet, da sich
unter diesen Bedingungen deutsches Kapital für ein so riskantes
Unternehmen nicht finden würde. Eine derartige staatliche Gewinnbeteiligung sei in Deutschland ein Novum und stoße schon wegen der Höhe
des dermalen für die Investitionen in Frage kommenden Aktienkapitales
auf die größten Schwierigkeiten. Gleichwohl habe man sich, um den
spezifisch österreichischen Verhältnissen Rechnung zu tragen, entschlossen, auf die Zuteilung von Gratisaktien einzugehen, jedoch keines

aprechenden Anigasier den Gründungskosten zu Lagten der Stantaver-

000001

falls im höheren Ausmaß als 20 %, wenn auf anderen Gebieten Konzessionen eingeräumt würden.

Als solche Konzession erschien mir, um das Zustandekommen des Vertrages, an dem wir das größte wirtschaftliche und finanzielle Interesse haben, nicht zu gefährden, ein Entgegenkommen auf dem Gebiete der Förderabgabe, deren Ausmaß gleichfalls noch offen war, möglich, da mir eine Erhöhung der staatlichen Gewinnbeteiligung für die Vertretbarkeit des Vertrags der Oeffentlichkeit gegenüber wichtiger erschien.

Unserer Forderung nach einer Förderabgabe von 50 h per Meterzentner, die von Anfang an aus verhandlungstaktischen Gründen sehr hoch gegriffen war, stand die deutsche Gegenproposition einer Abgabe von 50 h per Tonne entgegen.

Das von uns proponierte Ausmaß würde das Unternehmen umso schwerer belasten, als die Abgabe nach dem Vertragsentwurfe nicht nur für das geförderte Kali, sondern der einfacheren Verrechnung halber von der gesamten Förderung einschließlich des tauben Gesteines zu entrichten wäre. Im deutschen Reiche besteht dermalen eine solche Förderabgabe beim Kalibergbaue, abgesehen von Hannover, überhaupt nicht und auch dort beträgt ihr Ausmaß nur 4 Pfennig per Meterzentner.

Nach längeren Verhandlungen wurde schließlich eine Einigung auf der Basis erzielt, daß deutscherseits die Erhöhung der der Staatsverwaltung zur Verfügung zu stellenden Quote an Gratisaktien von 20 auf 25 % und im Zusammenhange damit eine gleich hohe Vertretung in der Verwaltung der Gesellschaft zugestanden, dagegen aber unsererseits die Förderabgabe auf 10 h per Meterzentner der gesamten Förderung herabgesetzt wurde.

Die verlangte Webernahme des der Quote der Gratisaktien entsprechenden Anteils an den Gründungskosten zu Lasten der Staatsverwaltung wurde abgelehnt. Die übrigen bei den Schlußverhandlungen noch vorgenommenen Modifikationen am Vertragstexte sind für dessen meritorischen Inhalt ohne entscheidenden Belang.

Bohrbetriehs in Frage kommenden Grundstücke auf Grund der Begehung durch einen Tutengänger, der nur in der ersten Augusthälfte zur Verfügung steht, im Interesse beider Teile gelegen ist und ich unmittelbar vor meiner Abreise nach Paris stand, war ich genötigt, von der in Aussicht genommenen neuerlichen Vorbringung im Kahinetterate Umgang zu nehmen und habe über die im kurzen Wege eingeholte Ermächtigung des Herrn Vorsitzenden des Kabinettsrates und mit Zustimmung des Herrn Staatssekretärs Dr.R en ner und Dr.Ellenbog en am 24. Juli 1. J. den vertrag unterschrieben, wozu ich mir die nachträgliche Genehmigung des hohen Kabinettsrates erbitte.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß in jüngster Zeit beim Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ein ähnliches Ansuchen um Erteilung einer Konzession zur Aufsuchung von Kalisalzen seitens eines Schweizer Proponenten eingelaufen ist. Da das in dieser Proposition in Aussicht genommene Gebiet das von der deutschen Gesellschaft zu exploitierende Terrain in keiner Weise tangiert, wird der Erledigung dieses Ansuchens durch die Unterfertigten des in Rede stehenden Vertrages in keiner Weise präjudiziert.



Staatsamt für Finanzen.

ad 3.)

## Für den Kabinettsrat.

Staate thren Site, in dea ordered Bearisbartastem haben

jener Produktions- und Transportunternehmungen, swiche in dem winen

Uebere die Genehmigung des am 2. August in Prag unterfertigten Uebereinkommens betreffend die rechtliche Behandlung von Produktionsund Transportunternehmungen.

tacheshoslovakischen Staates Produktiones uder Transportestickeit Wie ich bereits in dem am 6. August erstatteten Vortrag betreffend die Genehmigung eines mit der Tschechoslovakei abgeschlossenen Depotübereinkommens ausgeführt habe, wurde gelegentlich der im Juli in Prag stattgefundenen Verhandlungen seitens der tschechoslovakischen Regierung die Abwicklung der bereits vereinbarten Zuckerlieferungen unter Hinweis darauf verweigert, daß die bereits im Jänner 1920 mit der österreichischen Regierung vereinbarten beziehungsweise in Aussicht genommenen finanzpolitischen Webereinkommen noch nicht abgeschlossen seien. Dadurch veranlast, wurde ein h.o. Vertreter nach Prag entsendet, welcher das Uebereinkommen betreffend die Freigabe der Depots und die Anerkennung der beiderseitigen Kontrollbezeichnung von Wertpapieren und das hiervorliegende Usbereinkommen betreffend die rechtliche Behandlung von Produktions- und Transportunternehmungen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regierung abgeschlossen hat. Die Tschechen haben den weiteren Zusammenhang zwischen den bereits vereinbarten Zuckerlieferungen und den übrigen noch hängenden Angelegenheiten unter der Voraussetzung aufgegeben. das diese beiden Uebereinkommen und zwar das erste bis 12. August, das zweite bis Ende August 1920 genehmigt werden. Das erste Uebereinkommen wurde vom Kabinettsrat am 8-August bereits genehmigt und es erübrigt noch die Genehmigung des hier vorliegenden zweiten Uebereindie der Hauptsache nach die kommensa not along not unto any majoritary adolant



Dieses Webereinkommen betrifft die Sitzverlegung oder Teilung jener Produktions- und Transportunternehmungen, welche in dem einen Staate ihren Sitz, in dem anderen Betriebsstätten haben.

In der Tschechoslovakei sind bereits im Juli 1919 und Dezember 1919 zwei Gesetze erlassen worden, in denen der Staatsgewalt die Möglichkeit eingeräumt wird, Unternehmungen, welche im Gebiete des tschechoslovakischen Staates Produktions- oder Transporttätigkeit betreiben jedoch ihren Sitz auswärts haben zur Verlegung ihres Sitzes und der wirtschaftlichen Leitung zu zwingen.

Die Sitzverlegung von Gesellschaften aus einem Staatsgebiet in das andere ist juristisch nur nach erfolgter Liquidation des bisherigen Unternehmens möglich. Dabei wäre nach dem Personalsteuergesetz die sogenannte Liquidationssteuer in dem Staat, in dem die Gesellschaft ihren Sitz bisher hatte, zu erheben, d.h. es hätte die Besteuerung der sich bei der Auflösung ergebenden in eine frühere Besteuerung noch nicht einbezogenen Ueberschusses über das Stammkapital zu erfolgen. Die Tschechoslovakei hat mun ein wesentliches Interesse daran, die Vermeidung dieser Besteuerung zu erreichen, da diese eine namhafte Schwächung der in Betracht kommenden Unternehmungen bedeuten würde. Dies ist der Grund warum ihr der Abschluß des vorliegenden Vebereinkommens sehr am Herzen liegt. Schon gelegentlich der im Jänner 1920 in Prag gepflogenen Verhandlungen wurde der tschechischen Regierung der Abschluß eines solchen Webereinkommens zugesichert und der Verzicht auf die Liquidationssteuer in Aussicht gestellt, wogegen sich die Tschechen bereit erklärten, den Kriegsanleihebesitz der den Sitz verlegenden Unternehmungen als tschechoslovakischen Besitz anzunehmen. In der Folge wurden dann schriftliche Verhandlungen mit der tschechischen Regierung geführt, die der Hauptsache nach die Absieht verfolgten, über den Kreis der

Sitzverleger hinaus bezüglich des Kriegsanleihebesitzes der soganannten sujets mixtes überhaupt, das heißt jener Personen, die wirtschaftlich an beide Staatsgebiete gebunden sind, einen Aufteinlungsschlüssel festzulegen. In diesem Punkte gelang es dermalen nicht, die Tschechen zu weiteren Zugeständnissen zu veranlassen. Es wurde lediglich protokollarisch festgelegt, daß bei den bevorstehenden weiteren Verhandlungen auf diese Frage zurückgekommen werden wird.

In der vorliegenden Fassung des Uebereinkommens werden nun von uns der Hauptsache nach zwei Opfer gebracht:

- 1.) verzichten wir auf die Erhebung der Liquidationssteuer,
- 2.) willigen wir darein, daß die noch nicht bemessene Kriegar steuer der sitzverlegenden oder sich teilenden Unternehmungen einer Aufteilung unter die beiden Staaten nach Analogie der §§ 101 108 der Personalsteuergesetze unterzogen werden. Nach dem Kriegssteuergesetz ist nämlich die Kriegssteuer im Gegensatze zur Erwerbsteuer und zwar wegen ihrer Umlagenfreiheit einer Steuerteilung nicht zu unterziehen, sondern zur Gänze am Sitze ihres Unternehmens vorzuschreiben. Die Tschechen haben diese Teilung bei der Kriegssteuer mit der Begründung angestrebt, daß eine Aufteilung der Steuer auf die nunmehr in verschiedenen Staatsgebieten liegenden Betriebsstätten, welche zur Erlangung des steuerpflichtigen Mehrertrages beigetragen hat, gerechtfertigt sei.

Wir hingegen erlangen durch das vorliegende Uebereinkommen im Wesentlichen folgende Vorteile:

1.) wird festgelegt, daß der Zwang zur Sitzverlegung nur insoweit angewendet werden wird, als die Unternehmungen im Gebiete der
Tschechoslovakei produzieren oder transportieren und daß jede Produktions- und Transporttätigkeit, die sich im österreichischen Gebiete
abspielt, ausgenommen bleibt;

- 2.) wird der gesamte Kriegsanleihabesitz der sitzverlegenden Gesellschaften und der verhältnismäßige Teil des Kriegsanleihabessitzes der sich teilenden Gesellschaften als tschechoslovakischer Besitz anerkannts
- 3.) wird nun nach Abschluß dieses Webereinkommens jedweder Zusammenhang der bereits vereinbarten Zuckerlieferungen mit anderen Angelegenheiten insbesondere mit dem noch bevorstehenden Webereinkommen über die Fragen der alten Kronenschulden definitiv gelöst. Insbesondere der letzte Punkt erscheint für uns von besonderer Wichetigkeit.

Dieses Vebereinkommen muß eine verbindliche Rechtsgrundlage bilden und es ist daher erforderlich, daß es unter den Formen eines Staatsvertrages abgeschlossen und im Staatsgesetzblatt publiziert wird. Es bedarf nach § 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr.139 und Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr.180 der Genehmigung durch die Staatsregierung und der Ratifikation durch den Präsidenten der Nationalversammlung. Die Genehmigung durch die Nationalversammlung ist nicht erforderlich.

#### Antragi

Es wird daher beantragt dem Webereinkommen die Genehmigung zu erteilen und die Zustimmung zu geben, daß die Ratifikation durch den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung eingeholt und die Verlautbarung im Staatsgesetzblatt veranlaßt werde.

Wir himgogen erlangen durch das vorliegende Gebereinkonmen

THE REPORTED THE THE THE SAME SAME STATE OF STAT

well sageweed at mercampression of a die Universitation in Cablete der

Numerica what had bout never frequently topo he talking the voleoforder.

of each neded nedeclass als - nedlerics

rellered abnegior medaliness verteiler

## Uebereinkommen

zwischen der österreichischen und der tschechoslovakischen Republik über die rechtliche Behandlung von Produktions- und Transportunternehmungen.

Auf Grund der zwischen den Vertretern der österreichischen und der techechoslovakischen Regierung geführten Verhandlungen wird Folgendes vereinbart:

#### Art, I.

Die österreichische Regierung nimmt zur Kenntnis, daß in der techechoslovakischen Republik folgende Gesetze erlassen worden eind, die
den Zweck verfolgen, die Frage der Sitze und der wirtschaftlichen
Leitung tschechoslovakischer Produktions- und Transportunternehmungen in einer den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen enteprechenden Weise zu regeln und zwar:

- l.) Gesetz vom 15. Juli 1919, G.S. G. Nr. 417. über den Eintritt des techechosloyakischen Staates in das Garantieverhältnis bei staatliche garantierten Lokalbahnen.
- 2.) Gesetz vom 11. Dezember 1919, G. Sl. G. Nr. 12, von 1920, über Unternehmungen, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes des tschechoslovakischen Staates haben.

#### Art. II.

Die tschechoslovakische Regierung erklärt, das Gesetz vom 11. De zember 1919, G. Sl. G. Nr. 12 von 1920 nur insoweit anzuwenden, als die darin genannten Unternehmungen im Gebiete der tschechoslovakischen.

Republik produzieren oder transportieren, Jedwede Produktions- und Transporttätigkeit, die sich im Gebiete der Republik Oesterreich abwickelt bleibt von der Anwendung des Gesetzes grundsätzlich ausgenommen. Doch herrscht gegenseitiges Einvernehmen darüber, das der Bestand von Nebenbetrieben, der in der tschechoslovakischen Republik befindlichen Produktions- und Transportunternehmungen (z. B. landwirt-schaftliche Pachtungen, einer Zuckerfabrik u. dgl.) die tsehechoslova-



kische Regierung unvergreiflich der Bestimmungen des Artikel III nicht daran hindert, die Verlegung des Sitzes des ganzen Unternehmens in die tschechoslevakische Republik zu verlangen, während an dererseits der Bestand von gleichartigen Nebenbetrieben eines österreichischen Unternehmens in der tschechoslevakischen Republik nicht zum Anlaß genommen werden kann, die Sitzverlegung oder Teilung des Unternehmens zu begehren. Soferne eine den Sitz verlegende Gesellschaft eine Betriebestätte in der Republik Oesterreich behält, muß sie anläßlich ihres Abzuges den auf diese Entfallenden Teil ihrer Vermögenschaften und Rücklagen (Reserven) feststellen.

Die tschechoslovakische Regierung erklärt, das sie das Gesetz vom 11. Dezember 1919, Ges. Sig. Nr. 12 von 1920 der Republik Cesterreich gegenüber nur hinsichtlich solcher produktions- und Transportunternehmungen anwenden wird, welche im Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Uebereinkommens im Gebiete der tschechoslovakischen Republik bestehen und im Gebiete der Republik Oesterreich ihren Sitz haben.

#### Art. III.

In Fällen, wo nach der Beschaffenheit der Sache die Teilung einer Gesellschaft, die in beiden Staatsgebieten Produktions- oder Transportunternehmungen betreibt, in zwei oder mehrere Gesellschaften sich als zweckmäßig erweist, werden die zur Vollziehung der Trennung erforderlichen und für zweckmäßig erkannten Transaktionen, was immer für einer Art, von beiden Staaten in jeder Beziehung unterstützt und ihnen durch keinerlei Regierungsmaßnahmen, insbesondere auf finanzerechtlichem Gebiete, Hindernisse in den Weg gelegt werden. Bei diesem Anlasse wird die Aufteilung der gesellschaftlichen Vermögenschaften und Rücklagen (Reserven) auf die neu entstehenden Teilgesellschaften vorgenommen werden.

#### Art. IV.

Etwaige Vorstellungen wegen eines nach Meinung einer der vertragechließenden Regierungen den Grundsstzen dieses Abkommens nicht enteprechenden Vorganges der anderen Regierung werden gegenseitig zwecks einvernehmlicher Austragung mit tumlichster Beschleunigung mitgeteilt werden. Der Vollzug der Sitzverlegung bezw. Teilung der Unternehmung wird durch derartige Vorstellungen nicht gehemmt.

Die tschechoslovakische Regierung verpflichtet sich, bei Erlassung einer Aufforderung zur Sitzverlegung im Sinne der Artikel

I. und II. dafür Vorsorge zu treffen, das das nach dem bisheringen
Sitz des Unternehmens zur Führung des Handelsregisters berufene
österreichische Gericht und die zuständige österreichische Steuerbehörde unverzüglich verständigt werden. Wurde die Aufforderung
zur Sitzverlegung bereits erlassen oder besteht die Verpflichtung
zur Sitzverlegung ohne besondere Aufforderung (Gesetz vom 15. Juli
1919, Gs. Slg. Nr. 417), sind die genannten Behörden nachträglich zu
verständigen.

Die beabsichtigte Sitzverlegung ist im Handelsregister anzumerken. Vor der Löschung im österreichischen Handelsregister ist ein Gläubigeraufgebotsverfahren durchzuführen. Im übrigen finden auf das Aufgebotsverfahren die Bestimmungen der §§ 55 und 56 des Gesetzes vom 6. März 1906 R. G. Bl. Nr. 58 über Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß mit der Aenderung Anwendung das den Gläubigern zur Anmeldung eine Frist von einem Monat einzuräumen ist und daß die ummittelbare Benachrichtigung bekannter Gläubiger unterbleiben kann.

Das Aufgebotsverfahren kann entfallen, wenn entweder das
Staatsamt für Inneres und Unterricht die Löschung ehne solches Verfahren für zulässig erklärt, oder wenn die Unternehmung an Stelle der bisherigen österreichischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung errichtet, für diese, soweit es erforderlich ist, die Zulassung zum Geschäftsbetriebe erwirkt und erklärt, das bisher der österreichischen Unternehmung gewidmete Vermögen dem Betriebe der Zweigniederlassung zu widmen.

Unter diesen Voraussetzungen ist nach Feststellung der tate#chlich durchgeführten Sitzverlegung die Löschung im österreichischen Handelsregister vorzunehmen.

Artikel VI.

Die tschechoslovakische Regierung nimmt zur Kenntnis, daß die



österreichische Regierung die Kriegsanleihen, welche die im Sinne, dieses Uebereinkommens ihren Sitz nach der tschechoslovakischen Republik verlegenden Unternehmungen bei der Vermögenskontrolle in der Republik Gesterreich angemeldet haben als tschechoslovakischen Besitz kennzeichnen wird. Soferne ein Teil dieses Kriegsanleihebesitzes in der Republik Gesterreich bereits kontrollbezeichnet worden sein sollte, wird die in diesem Uebereinkommen vorgesehene Behandlung der Unternehmung nur dann stattfinden, wenn diese dem bereits kontrollbezeichneten Anleihen nach Art und Nennbetrag gleichwertige Titres der österreichischen Staatsschuldverwaltung zur Einziehung der Kontrollbezeichnung und Kennzeichnung als tschechoslovakischer Besitz einreicht.

Bei den nach Artikel III sich teilenden Gesellschaften findet eine Aufteilung des Kriegsanleihebesitzes in dem Verhöltnisse
statt, in dem gemäß Artikel III die gesellschaftlichen Vermögenschaften und Rücklagen (Reserven) aufzuteilen sind.

#### Art, VII

Die aus Anlaß der Sitzverlegungen und Teilungen von Produktions- und Transportunternehmungen sich ergebenden Steuerfragen werden folgendermaßen geregelt:

## A. Erwerbsteuer.

- 1. In jenen Fällen in welchen die Erwerbsteuer für die Zeit vor dem Jahre 1919 bis jetzt noch nicht bemessen wurde wird jeder der beiden Staaten die Erwerbsteuer selbstständig nach dem Erträgnisse der in seinem Gebiete gelegenen Betriebsstätten jedoch unter Berücksichtigung der Steuerteilungsbestimmungen des Personalsteuer-gesetzes bemessen und einheben.
- 2. Hinsichtlich der allfälligen Reassumierungen (Nachtragsvorschreibungen) haben die im vorstehenden angeführten Grundsätze sinngemäße Anwendung zu finden.
- 3. Auf Grund von Rekursentscheidungen bewilligte Abschreibungen für die Jahre vor dem 1. Jänner 1919 sind in beiden Staaten zu realisieren. Abschriften der bezüglichen Rekursentscheidungen sind dem anderen Staate zur Einsicht und Durchführung der Abschrei-

bung zu übermitteln.

## B. Kriegssteuer.



In jenen Fällen, in welchen die Kriegssteuer (Kriegsgewinnsteuer für eines der Jahre 1914 bis einschließlich 1918 bis jetzt
noch nicht bemessen wurde, wird jeder der beiden Staaten diese Steuer selbstständig bemessen. Jener Staat, in welchem sich der Sitz der
Unternehmung befindet, hat die Bemessung zuerst vorzunehmen, von dem
Gesamtbetrage der Kriegssteuer (Kriegsgewinnsteuer) jedoch nur jene
Quote in eigenem Gebiete vorzuschreiben, welche aus der sinngemässen Anwendung der §§ 101 - 108 p. St. G. auf dieses Gebiet entfällt.

Die Bemessungakten eventuell deren Abschriften sind sodann der Steuerbehörde des anderen Staates im Wege der Zentralbehörde zu übermitteln, welche dann bei der Bemessung und Vorschreibung der Kriegssteuer (Kriegsgewinnsteuer) in Ansehung der in dem betrefenden Staatsgebiete gelegenen Betriebsstätten in gleicher Weise vorzugehen hat. Originalakten werden nach gemachten Gebrauche rückgestellt.

Dieselben Grundsätze sind sinngemäß auch bei den nach Inkrafttreten dieses Uebereinkommens zur Durchführung gelangenden Reassumierungen der Kriegssteuer (Kriegsgewinnsteuer) anzuwenden und sie beziehen sich auch auf die Vorschreibung der aus der Reassumierrung sich ergebenden Mehrbeträge.

C. Abgaben aus Anlas der Sitzverlegung und Teilung von Unternehmungen.

Die Unternehmungen, welche im Sinne dieses Uebereinkommens ihren Sitz verlegen, werden aus diesem Anlaße wie immer gearteten Steuern, Gebühren und Abgaben namentlich der Nachtragesteuer im Sinne des § 96 P.St.G. nicht unterworfen werden. Dieser Grundsatz ist auch im Falle der Teilung von Unternehmungen sinngemäß anzu-wenden. Hiedurch wird einer den geltenden Vorschriften entsprechenden steuerlichen Behandlung der Beservengebarung für die Zukunft sowohl im Staate, in welchem sich die Hauptanstalt, als in

dem Staate, in welchem sich die Zweigniederlassung einer Unternehmung befindet, nicht vorgegriffen.

Gewinne, welche sich aus den mit der Sitzverlegung oder Teilung verbundenen Kapitalstransaktionen ergeben, werden der Besteuerung insoferne nicht unterzogen, als sie in eine außerordentliche,
in der Bilanz als eine besondere Passivpost auszuweisende Reserve
hinterlegt werden und die Gesellschaft auf die Verjährung des
Nachversteuerungsrechtes im Falle einer steuerpflichtigen Verwendung dieser Reserve verzichtet.

produktions- und Transportunternehmungen, die schon vor dem 28. Oktober 1918 im Gebiete des einen vertragsschließenden Stastes ihren Sitz, im Gebiete des anderen eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte hatten, werden aus Anlaß des Fortbetriebes dieser Wiederlassungen von dem diesen Geschäftsbetrieben bereits vor dem 28. Oktober 1918 gewidmeten Teile ihres Aktien-(Einlagen)oder Obligationskapitales keiner Gebühr unterworfen.

## D. Vermögensabgabe.

Bei Gesellschaften, welche ihren Sitz bis zum 30. Juni 1921 in die tschechoslovakische Republik verlegen werden, wird hinsichtlich der Vermögensabgabepflicht angenommen, das die Sitzverlagung bereits am 28. Oktober 1918 stattgefunden hat.

Diese Gesellschaften unterliegen in der Republik Öesterreich der Vermögensabgabe nur in dem Umfange, wie Gesellschaften, die am 28. Oktober 1918 ihren Sitz im Gebiete der tschechoslovakischen Rebublik hatten.

Diese Grundsätze haben auch auf die Teilung von Unternehmungen im Sinne dieses Uebereinkommens sinngemäß Anwendung zu finden. Art. VIII.

Die Sitzverlegung oder Teilung von Unternehmungen hat grundsätzlich unter Zugrundelegung der bilanzmäßigen Buchwerte zu erfolgen.

#### Art. IX.

Die österreichische Regierung wird die gemäß dem österreichischen Gesetze vom 4. Juli 1919 St. G. Bl. Nr. 353 in Anspruch genommenen Goldmünzen und ausländischen Wertpapiere für jene Unternehmungen, die ihren Sitz in Gemäßheit dieses Vebereinkommens verlegen, freigeben.

#### Art. X.

Die Bestimmungen dieses Vebereinkommens gelten analog für Unternehmungen, die in der Republik Oesterreich Produktion oder Transport betreiben, ihren Sitz und die wirtschaftliche Leitung jedoch in der tschechoslovakischen Republik haben.

#### Art. XI.

Alle übrigen Fragen, die sich aus der Durchführung der Sitzverlegung und Teilung von Unternehmungen ergeben, werden besonderen
Vereinbarungen vorbehalten.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, ein Uebereinkommen zwecks Vermeidung von Doppelbesteuerungen insbesondere auch hinsichtlich der Vermögensabgabe und der Erwerbssteuer nach dem 2.
Hauptstück des Personalsteuergesetzes, ferner ein Rechtshilfeübereinkommen in Abgabensachen abzuschließen.

#### Art, XII.

Dieses Webereinkommen tritt nach erfolgter Genehmigung durch die beiderseitigen Regierungen am Tage des Austwusches der Noten über die Genehmigung in Kraft.

Prag, am 2. August 1920.
Für die österreichische Regierung:

Dr.Rudolf Egger m.p.

Oberfinanzrat im österr. Staatsamte dborový přednosta minist. financí. für Finanzen.

V Praze, dne 2. srpna 1920. Za československou vladu:

Dr. Bohumil V las á k m.p. edborový přednosta minist. financí

Dr. Frantisek Benda m.p. ministerský rada v ministerstvě obchodu.

L. 8.



# pd 5.)

## VORTRAG

## für den Kabinettsrat.

Der Kabinettsrat hat sich bereits in seiner 48. Sitzung vom 6. März 1929, Verhandlungsschrift Punkt 10, mit der Frage der Behandlung der seinerzeit unter Vorbehalt der Wiederverwendung vom Amte enthobenen alt österreichischen Minister befaßt und hat über Antrag des Staatssekretärs für Finanzen den Vorschlag der zwischenstaatlichen Kommission zur Regelung von Staatsbedienstetenfragen genehmigt, demzufolge den einzelnen Regierungen der auf dem Boden Oesterreichs entstandenen Nationalstaaten vorgeschlagen werdem sollte, diese Minister unter Anrechnung der im Disponibilitätsstande verbrachten Zeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

das Staatsamt für Finanzen der Staatskanzlei zur Kenntnischte, ist eine Einigung über diese Frage bisher nicht zustande gekommen ...

Deren baldige Lösung erweist sich für die Republik Oesterreich aus dem Grunde ausserordentlich wünschenswert, weil das geltende Beamtenrecht den Vorbehalt der Wiederverwendung nicht kennt
und somit nicht einwandfrei festgestellt werden kann, ob ein aktives oder Ruhestandsverhältnis vorliegt.

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, hielte es die Staatskanzlei für angezeigt, den schon erwähnten Vorschlag der swinden wirden den Kommission zu verwirklichen und demgemäß die auch sogenannten Disponibilitätsminister unter Anrechnung der im Stande des Wiederverwendungsvorbehaltes zugebrachten Zeiträume mit Ende August d.J. in den dauernden Ruhestand zu versetzen.



112/

Die Staatskanzlei nimmt die Kompetenz der Staatsregierung für gegeben an, wobei sie bemerken möchte, daß einige von den in Betracht kommenden Ministern (Dr. Engel, Dr. Leth, Toggenburg, Dr. Forster, Dr. Mataja, Czapp und Dr. Hussarek,) selbst um die Uebernahme in den dauernden Fuhestand er sucht haben.

Naturgemäß kann der entfallende, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Pensionistengesetzes zu ermittelnde Ruhegenuß erst vom 1. September 1920 an flüssig gemacht werden. Den in Betracht kommenden Ministern wären für die Zeit vom 1.1. – 31.8.1920 an Stelle ihrer bisherigen Aktivitätsgehalte jährlicher 24.000 K (Hussarek) bezw. 20.000 K (alle übrigen) die im Besoldungsübergangsgesetz vorgesehenen Gehalte der I. bezw. II. Rangsklasse jährlicher 40.000 K bezw. 34.000 K zu gewähren.

Ferner hätte bei den Disponibilitätsministern die Anrechnung der Kriegshalbjahre für die Ermittlung der Ruhegebühren platzzugreifen, da es sich um sogenannte Beamtenminister handelt und allen jenen pensionierten alt-österreichischen Staatsbediensteten, die im Falle ihres Verbleibens in der Aktivität in den Dienst der Republik übernommen worden wären, die gleiche Begünstigung gewährt wurde.

In diesem Zusammenhange muß darauf verwiesen werden, daß Minister Dr. Forster nach einer kaum 2 ½ jährigen Verwendung in Pragunmittelbar in eine Zentralbehörde übergetreten ist, während Minister Czapp zur Zeit seiner Berufung auf den Posten eines Sektionschefs im Ministerium für Landesverteidigung nach Mährisch-Schönberg zuständig war. Die Genannten bekennen sich unbestritten zur deutschen Nationalität, haben ihre Kinder deutsch erzogen, und das im Gebiete der Republik Oesterreich einmal erworbene Heimatsrecht nicht aufgegeben.

Da sie auch ihre Dienstzeit zum größten Teil in diesem
Staatsgebiet vollstreckt haben, nimmt die Staatskanzlei die aufrechte Erledigung der überreichten Ansuchen um ausnahmsweise Be-

handlung nach dem Pensionistengesetz in Aussicht.

Was endlich die Frage der Mehrvelastung anlangt, die sich aus der Genehmhaltung der Vorschläge ergäbe, läßt sich diese auf insgesamt. jährlich/rund 90.000 K schätzen; sie darf als nicht ausserge - wöhnlich bezeichnet werden, weil sich die von den Disponibilitätsministern jetzt tatsächlich bezogenen Aktivitätsgehalte niedriger stellen, als jene Ruhegenüsse, auf die sie beim Verbleiben im Beamtenstand unter Bedachtnahme auf das Pensionistengesetz unbedingt Anspruch gehabt haben würden, es sich also nicht so sehr um die Zuwendung einer besonderen Begünstigung, als vielmehr um die Beseitigung einer zweifellosen Härte handelt.

Die Staatskanzle beantragt sonach unter Bezugnahme auf das bereits hergestellte Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen die Versetzung der sogenannten Disponibilitätsminister in den dauernden Ruhestand grundsätzlich verfügen und die Staatskanzlei mit den weiteren Maßnahmen betrauen zu wollen.



and 8.

Abschrift!

## Oesterreichisches Staatsamt für Heereswesen.

71.8446/I ex 1920.

Betreff: Ausscheidende ehemalige Volkswehrmänner - Arbeitsgelegenheit.

- 1.) Staatsamt für Finanzen.
- 2.) Staatsamt für Inneres und Unterricht.
- 3.) Staatsamt für soziale Verwaltung.

Bezugnehmend auf die Sitzungseinladung Abt. 5, Z. 2175 ex 1920 (liegt für Staatsamt des Innern zu) übermittelt das Staatsamt für Heereswesen nunmehr den auf Grund der Besprechung vom 13. August geplanten Erläßentwurf zur umgehenden Stellungnahme und gibt erläuternd bekannt, daß nach neueren Erhebungen die Zahl der in Betracht kommenden Arbeitssuchenden 1200 kaum überschreiten dürfte, daß hingegen die Arbeitslöhne ihre Bedeckung nicht durchwegs in den ausgeworfenen Krediten finden dürften.

Rechnet man einen Taglohn von 60 Kronen und nimmt an, daß die ausgeworfenen Kredite nur zur Entlohnung von 600 Arbeitern langen, so resultiert ein monatliches Mehrerfordernis von 600 Arbeitern×60 K
Taglohn X 25 Arbeitstagen = 900.000 Kronen wovon der Betrag für die sonst zu erfolgende Arbeitslosenunterstützung per 600 Arbeitslose × 9 K Tagesunterstützung X 25 Unterstützungstage = ca 135.000 Kronen in Abzug zu bringen ist, also ein beiläufiges monatliches Mehrerfordernis von 765.000 Kronen entsteht.

Zudem ist zu bedenken, daß diese Arbeiten ohnehin einmal geleistet werden müssen, und nur infolge der zeitlich beschränkten Mittel jetzt keine Budgetäre Deckung gegeben ist. Ein eigentlicher Mehrauf-



000018

1. 119

wand wird also durch diese Aktion, die auch vorübergehend ist - nicht begründet.

Es kann erwartet werden, daß sich der Stand dieser Arbeiter bald vermindern werde, sobald besserer und ständiger Verdienst zu erwarten ist.

Falls das Staatsamt für Heereswesen jedoch nicht in die Lage versetzt würde die geplante Aktion durchzuführen, ist mit einer bedeutenden und gefährlichen Beunruhigung sowohl der Austretenden, der bestätigten Heeresangehörigen aus Sympathiegründen wie auch einer Aufwiegelung der Arbeitslosen und der Invaliden, als einer derzeit höchst unerwünschten Folge bestimmt zu rechnen. Diese Beunruhigung vom Heere fernzuhalten ist dem Staatsamt für Heereswesen umso wichtiger, als die Neuaufstellung, Konsolidierung und Disziplinierung des Heeres Ruhe zur wichtigsten Vorbedingung hat.

Im Hinblick auf den überaus kurzen Termin ersucht das Staatsamt für Heereswesen die Zustimmung umgehend zu erteilen.

(Zur größten Beschleunigung der Ausführung wollen allfällige Referentenrückfragen durch Vermittlung
des Referenten im Staatsamt für Heereswesen, Majors
Johann Friedländer, Mezz. Tür 7, Tel. Klappe 39, bestellt werden)

Erhalten Staatsamt der Finanzen und zur Kenntnis Staatsämter für <u>Inneres</u> und Unterricht und für soziale Verwaltung. Öfferreidzisches Staatsamt für Äußeres 3) ad 10.

$$Z.\frac{3303}{1}$$
 1920.

Additionalvertrag zum Brünner Vertrag.

# Vortrag an den Kabinettsrat.

Auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 16. Juli 1. J. wurde die abschriftlich anverwahrte Mitteilung im Wege der österreichischen Gesandtschaft in Prag an die tschechoslowakische Regierung geleitet. Die tschechoslowakische Regierung erteilte daraufhin durch unsere Prager Gesandtschaft die gleichfalls anverwahrte Antwort.

Es wurde hierauf, im Hinblick auf den in der tschechoslowakischen Mitteilung enthaltenen Termin, in Anhoffung der nachträglichen Genehmigung durch den Kabinettsrat die Gesandtschaft in Prag telephonisch beauftragt, unverzüglich folgende Note an die tschechoslowakische Regierung zu richten:

"Die österreichische Regierung ist bereit, dem Wunsche der tschechoslowakischen Regierung, betreffend unverbindliche Vorbesprechungen rücksichtlich eines Additionalvertrages zum Brünner Vertrage in Karlsbad entgegenzukommen.

Da der mit der Materie vertraute Sektions-Chef Oppenheimer dieses Staatsamtes aus dienstlichen Gründen von Wien nicht abkommen kann, würde das Staatsamt für Äußeres den Sektions-Chef Heinz vom Unterrichtsamt und Ministerialrat Fröhlich von der Staatskanzlei als seine Vertreter entsenden und würden diese Funktionäre, wenn tschechoslowakische Regierung einverstanden, Samstag nachts Karlsbad eintreffen."

Ich bitte den Kabinettsrat, diesen Schritt zu genehmigen.

Wien, am 17. August 1920.

RENNER m. p.



Note der österreichischen Gesandtschaft in Prag an das tschechoslowakische Ministerium des Äußern vom 20. Juli 1920.

Der österreichischen Regierung wurde die Note des tschechoslowakischen Ministeriums des Äußern vom 3. Juli 1920, Nr. 303/K.F., betreffend den Brünner Vertrag über Staatsbürgerschaft und Minderheitsschutz zur Kenntnis gebracht. Wiewohl die österreichische Regierung die Angelegenheit durch die seither erfolgte Genehmigung des genannten Staatsvertrages in der tschechoslowakischen Nationalversammlung als gegenstandslos geworden ansieht, ist sie nicht abgeneigt, da auch sie weitere Wünsche auf dem im Staatsvertrage von Brünn behandelten Gebiete hegt, in Verhandlungen über den Abschluß eines Additionalvertrages einzutreten. In dieser Geneigtheit ersucht sie, aber keineswegs irgendein Präjudiz für die Beurteilung der Frage zu erblicken, ob und inwieweit ihr die von der tschechoslowakischen Regierung mitgeteilten Wünsche annehmbar erscheinen. Selbstverständlich käme nur ein vollkommen bilateraler Vertrag in Betracht.



Note des tschechoslowakischen Ministeriums des Äußern an die österreichische Gesandtschaft in Prag vom 10. August 1920.

Das Abgeordnetenhaus der tschechoslowakischen Nationalversammlung hat bei dem Beschlusse, den Brünner Vertrag über Staatsbürgerschaft und Minoritätenschutz zu genehmigen, die Regierung aufgefordert, vor der Ratifikation desselben bei der Regierung der österreichischen Republik in der Richtung einzuschreiten:

1. es mögen bei den tschechoslowakischen Privatschulen in Wien vorläufig als Leiter auch nach der tschechoslowakischen Republik zuständige Personen belassen bleiben;

2. es mögen im Mietwege den tschechoslowakischen Volksschulen in Wien die erforderlichen Gebäude gesichert werden.

Mit Rücksicht darauf, daß die österreichische Regierung einerseits in den den Brünner Vertrag betreffenden Fragen bestimmte weitere Wünsche hegt, andererseits die Aufklärung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wünscht, zu welchem Zwecke sie die Eröffnung von Verhandlungen bezüglich eines Additionalvertrages beantragt, wie auch mit Rücksicht darauf, daß die tschechoslowakische Nationalversammlung die obzitierten Resolutionen gefaßt hat, erlaubt sich das Ministerium des Äußern der tschechoslowakischen Republik zu beantragen, es mögen die eventuellen Wünsche beider Regierungen speziell die Notwendigkeit von Verhandlungen betreffend einen Additionalvertrag einer vorläufigen Diskussion zwischen einem Vertreter des Ministeriums des Äußern der österreichischen Republik und einem Vertreter des hiesigen Ministeriums des Äußern unterzogen werden.

Mit Rücksicht auf die durch die gegenwärtige Urlaubszeit hervorgerufenen Verhältnisse erlaubt sich das Ministerium als Ort für diese vorläufigen Verhandlungen Karlsbad zu beantragen.

Die Regierung der tschechoslowakischen Republik würde im Einverständnisse mit dem dortseitigen Standpunkt im Interesse einer baldigen Ratifikation des Brünner Vertrages eine möglichst beschleunigte Mitteilung des Standpunktes, welchen die Regierung der österreichischen Republik zu diesem Antrage einnimmt, begrüßen.

Sektions-Chef Professor Dr. Hobza befindet sich gegenwärtig auf Urlaub in Karlsbad. Sein Vertreter, teilt mit, daß Professor Hobza die fraglichen Besprechungen Ende dieser Woche oder anfangs nächster Woche in Karlsbad sehr erwünscht wären.



Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Eduard HEINL.

Erlassung einer Durchführungsvorschrift zu § 13 des Pensionistengesetzes für die Altpensionisten des niederen Straßenund Wasserbaupersonales.

## VORTRAG IM KABINETTSRAT.



Durch § 13 des Pensionistengesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt, mit Vollzugsanweisung die normalmäßigen Ruhe-(Versorgungs-)Genüsse solcher Kategorien
von Zivilstaatsangestellten und ihrer Witwen und Waisen
nach gleichen Grundsätzen zu regeln, deren Bezüge nicht
bereits auf Grund des Gesetzes selbst erhöht worden sind.

Diese Regelung kann, wie im Motivenbericht zu § 13 des Gesetzes erwähnt wird, erst stattfinden, wenn die Lohn-verhältnisse der betreffenden Kategorien nicht pragmatisierter Zivilstaatsbediensteter im Anschlusse an das Besoldungsübergangsgesetz eine Revision erfahren haben.

Da die Angehörigen des niederen Straßen-und Wasserbaupersonales mit dem Erlasse des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28.XI.1919, Z.27122-VII/Arb mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1919 bei Unterstellung unter die Bestimmungen der Dienstpragmatik in die Kategorie der Staatsdiener eingereiht und da somit ihre Dienst-und Lohnverhältnisse bereits neu festgesetzt worden sind, kann nunmehr auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung die Anwendung des Pensionistengesetzes auf die vor dem 1. Dezember 1919 in den Ruhestand getretenen Zivilstaatsbediensteten dieser Kategorie (Altpensionisten) sowie auf ihre Witwen und Waisen verfügt werden.

Ich beehre mich daher zu beantragen, der Kabinettsrat wolb der Erlassung des beiliegenden Entwurfes einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zustimmen.

000023

## VOLLZUGSANWEISUNG

des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 12. August 1920 zur Durchführung der Bestimmungen des § 13 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), hinsichtlich der Angehörigen des staatlichen niederen Straßenund Wasserbaupersonales und ihrer Hinterbliebenen.

Auf Grund des § 13,1it a des Gesetzes vom 18.Mürz 1920, St.G.Bl.Nr.132, werden die nachstehenden Anordnungen getroffen:

#### \$ 1.

Auf Angehörige des staatlichen niederen Straßen-und Wasserbaupersonales, welche vor dem 1. Dezember 1919 in den Ruhestand getreten sind, sowie auf die Hinterbliebenen jener Angestellten, die vor dem 1. Dezember 1919 in der Aktivität verstorben oder in den Ruhestand getreten sind, sind die für Diener und deren Hinterbliebene geltenden Bestimmungen des I., II. und VII. Hauptstückes des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr.132, sinngemäß anzuwenden.

Hiebei hat auch der Erlaß des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. November 1919, Z.27122-VII-Arb. betreffend die Einreihung des niederen Straßen- und Wasserbaupersonales in die Dienerkategorie Anwendung zu finden.

#### \$ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1920 in Kraft.

Heinl m.p.

